Das abstrakte Schuldversprechen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Hans Gerdes

Gerichtsreferendar aus Gielde (Kr. Goslar)

Marburg 1934

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser), Marburg-Lahn

Von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Dissertation angenommen am 16. April 1934.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Professor Dr. Leonhard.

Inhalt.

Literaturverzeichnis.

Ackermann, Ueber das Verhältnis des Schuldversprechens und des Schuldanerkenntnisses zu ihrem Schuldgrunde. Gruch. B. Bd. 44 S. 573 ff.

Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. Leipzig 1894. 3. Aufl.

Berliner, Das abstrakte Schuldversprechen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Heidelberger Diss. 1910.

Brütt, Die abstrakte Forderung nach deutschem Reichsrecht. Berlin 1908.

Collatz, Zur Lehre vom Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis und von der Quittung. Jahrb. Dogm. Bd. 40 S. 127 ff.

Degenkolb, Zur Konstruktion und Systematik des Schuldversprechens. Jahrb. Dogm. Bd. 56 S. 183 ff.

Doehring, Abstraktes Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis und Wechsel, insbesondere ihre Hingabe als Erfüllung einer anderen Schuld und die gegen sie zulässigen Einwendungen. Greifswalder Diss. 1916.

Doß, Unabhängigkeit eines Leistungsversprechens von einer Gegenleistung (§ 363 HGB) und „Selbständigkeit" des Schuldversprechens (§ 780 BGB) in ihrem Verhältnisse zur allgemeinen obligatorischen causa. Greifswalder Diss. 1907.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1. Bd. Allg. Teil. 13. Bearb. v. Nipperdey. Marburg 1931.

Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse. 12. Bearb. Marburg 1932.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1. Lesung. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888.

Esser, Die Anwendbarkeit der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung auf das Schuldversprechen und das Schuldanerkenntnis nach dem Rechte des BGB. Heidelberger Diss. 1909.

Happ, Die Gestaltung der Forderung aus § 812 BGB gegenüber einem Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB. Erlanger Diss. 1910.

Hedemann, Das Recht auf Rückgabe eines Schuldscheins. Jahrb. Dogm. Bd. 48 S. 67 ff.

Hempel, Das Schuldanerkenntnis nach BGB. Jenaer Diss. 1906.

Josef, Das kausale Leistungsversprechen als alleiniger Klagegrund und die Rechtsstellung des bösgläubigen Erwerbers einer Hypothek. Arch. Ziv. Pr. 109 S. 187 ff.

Jung, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes. Leipzig 1902.

— Das Wesen des schuldrechtlichen Grundes (§ 812 BGB) und dessen Bedeutung für die Systematik des Privatrechts, in der Festgabe zum 50jährigen Bestehen des RG Bd. III S. 143 ff.

Kindel, Das Rechtsgeschäft und sein Rechtsgrund. Berlin 1892.

Klingmüller, Das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Jena 1903. Fischers Abhandl. 9. Bd. 4. Heft.

Klingmüller, Causa und Schuldversprechen. Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 58 S. 152 ff.
— Der Begriff des Rechtsgrundes. Breslau 1901 in „Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts" Bd. III Heft 6.
Krückmann, Das Anerkenntnis als Ermächtigung. Arch. Ziv. Prax. Bd. 134 S. 289 ff.
— Klagantrag und Urteil bei der Kondiktion einer kausalen Verpflichtung, LZ. 1927, 753 ff.
— Kondiktion eines Anerkenntnisses, LZ. 1928, 145 ff.

Lange, Beiträge zur Lehre vom Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis. Königsberger Diss. 1911.
Langheineken, Anspruch und Einrede nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipzig 1903.
Leonhard, Fr., Allgemeines und besonderes Schuldrecht des BGB. Systematisches Handb. d. deutsch. Rechtswissenschaft von Binding-Oetker, 10. Abt. 2. Teil. München und Leipzig 1929 und 1931.

v. Mayr, Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechtes. Leipzig 1903.
Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. II. 1888.

Neubecker, Der abstrakte Vertrag in seinen historischen und dogmatischen Grundzügen. Arch. bürg. Recht Bd. 22 S. 34 ff.
Neumann, Zur Lehre von dem Verpflichtungsgrunde. Gruch. Beitr. Bd. 45 S. 503 ff.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Recht d. Schuldverhältnisse 2. Abt. 5. Aufl. Berlin 1929.
— Die Geschäftsgrundlage. Leipzig und Erlangen 1921.
— Zur Frage der Kondiktion von Anerkenntnissen und kausaulen Verpflichtungen. LZ. 1928, 857 ff.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Bd. 2. Hälfte. Schuldverhältnisse, Bes. Teil. 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. II. 1898.

Reichsgerichtsrätekommentar, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Bd. II. 7. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.
Ritgen, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in zweiter Lesung (Fortsetzung). Gruch. B. Bd. 40 S. 115 ff.
Rümelin, Zur Lehre von den Schuldversprechen und Schuldanerkenntnissen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Arch. Ziv. Prax. Bd. 97 S. 211 ff. Bd. 98 S. 169 ff.

Schöninger, Die Leistungsgeschäfte des bürgerlichen Rechts. Tübingen 1906.
Schreiber, Zur Lehre vom Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis. Sächs. Arch. Bürg. Recht. Bd. 15 S. 573 ff.
Stammler, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Halle 1903. Festschrift für Fitting.
Stampe, Das Causa-Problem des Zivilrechts. Greifswald 1904.
— Causa und abstrakte Rechtsgeschäfte. Eine Grundlegung für das Verständnis der §§ 780—782 BGB. ZHR Bd. 55 S. 387 ff.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Bd., Recht der Schuldverhältnisse 3. Teil. 9. Aufl. 1929.
Steinbach, Das abstrakte Schuldversprechen, in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, Festgabe für den 27. Deutschen Juristentag. S. 7 ff.
Suppes, Der Einredebegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner praktischen Bedeutung. Leipzig 1902. Zivilrechtliche Abhandlungen verschiedener Autoren Bd. 4.

Tiedau, Das Schuldanerkenntnis im Sinne der §§ 781 und 782 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Rostocker Diss. 1910.

v. Tuhr, Allgemeiner Teil das bürgerlichen Rechts. Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. 10. Abt. 1. Teil. München und Leipzig 1910, 1914, 1918.

— Zur Lehre von den abstrakten Schuldverträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipzig 1903.

Vollmer, Ist das auf rechtswidrigem Grunde beruhende abstrakte Schuldversprechen nichtig? Leipziger Diss. 1910.

Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1. Bd. Tübingen 1923.

Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen. Basel 1901.

Abkürzungen.

RG	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RG Warn.	Rechtsprechung des Reichsgerichts, Jahrbuch der Entscheidungen.
JW	Juristische Wochenschrift.
Recht	Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
Jahrb. Dogm.	Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
Gruch. B.	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Arch. Ziv. Pr.	Archiv für die Civilistische Praxis.
Arch. bürg R.	Archiv für bürgerliches Recht.
Sächs. Arch.	Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht.
Seuff. Arch.	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
LZ.	Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
ZHR.	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

---

§ 1.

Abstrakte und kausale Rechtsgeschäfte.

Das abstrakte Schuldversprechen des Bürgerlichen Gesetzbuches gehört zu den abstrakten Rechtsgeschäften. Es empfiehlt sich daher, ja es wird notwendig sein, erst auf den Begriff des abstrakten Rechtsgeschäftes im allgemeinen einzugehen, bevor das abstrakte Schuldversprechen näher behandelt wird.

Die Bezeichnung „abstrakt" begegnet uns im Gesetz nirgends; es ist daher die Bedeutung dieses Ausdruckes festzustellen.

Als abstrakt pflegt man solche Rechtsgeschäfte zu bezeichnen, bei denen von der causa abstrahiert, d. h. losgelöst wird, die von ihrem Rechtsgrunde unabhängig sind. Solche Geschäfte sind gültig ohne Rücksicht darauf, ob die causa sich verwirklicht oder nicht. Im Gegensatz dazu werden als kausal solche Rechtsgeschäfte bezeichnet, bei denen die Erreichung des Zweckes Voraussetzung ihrer Wirksamkeit ist, die von ihrem Rechtsgrunde abhängig sind.

Zur genauen Begriffsbestimmung des abstrakten Rechtsgeschäftes ist es erforderlich, einige Worte über den Begriff des Rechtsgrundes vorauszuschicken. Hierbei sollen jedoch die großen Streitfragen, die sich an die rechtliche Natur der causa knüpfen, nicht näher behandelt werden, da ein genaueres Eingehen auf dieselben den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch begegnet uns nur der Begriff „rechtlicher Grund". § 812 BGB bestimmt: „Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Gruud erlangt". Was aber unter diesem rechtlichen Grunde zu verstehen ist, sagt das Gesetz weder in § 812 noch anderswo. In der Literatur ist die Frage, was unter dem Rechtsgrund zu verstehen ist, sehr bestritten. Teils bewegen sich die Untersuchungen der Schriftsteller in logischer (Jung) und rechtsphilosophischer (Klingmüller) Richtung [1]), teils suchen die Schriftsteller das Problem des Rechtsgrundes durch Bezugnahme auf wirtschaftliche Gesichtspunkte zu lösen (Stampe) [2]). Andererseits wird eine Erklärung aus dem ausschließlich „technisch geformten Rechte" für verfehlt

---

1) Jung, Bereicherungsansprüche; Klingmüller, Begriff des Rechtsgrundes, S. 2 ff.

2) Kausaproblem, S. 39 ff.; ZHR 55/387 ff.

erachtet (Stammler)[1]). Manche Schriftsteller haben sich sogar veranlaßt gesehen, die Möglichkeit der Aufstellung eines einheitlichen Begriffes für den Rechtsgrund überhaupt zu leugnen[2]).

Am besten ist es, wenn man von der Frage ausgeht, welchem Zwecke ein Rechtsgeschäft dienen kann. Bei denkenden Menschen verfolgt alles Handeln einen bestimmten Zweck. So will auch jedes Rechtsgeschäft einen Zweck erreichen, einen bestimmten rechtlichen Erfolg herbeiführen. Besonders ist das von Bedeutung bei den Zuwendungen. Darunter versteht man eine durch Rechtsgeschäft gemäß dem Willen der Parteien erfolgte Vermögensvermehrung der einen Partei, der eine Vermögensverminderung auf Seiten der anderen Partei entspricht. Man nimmt eine Zuwendung nie um ihrer selbst willen vor, sondern will damit einen bestimmten Zweck erreichen. Dieser Zweck ist nun aber nicht etwas rein Zufälliges, er ist geradezu eine psychologische Notwendigkeit; denn wer Eigentum überträgt oder erhält, wer ein Forderungsrecht begründet, muß genau wissen, warum er dies tut. Sind bei einer Zuwendung die Zweckvorstellungen bei einem Menschen nicht vorhanden, so scheidet dessen Tun aus der Sphäre des juristischen Handelns aus[3]).

Da nun der Zweck des Rechtsgeschäftes zugleich auch den Grund bildet, aus welchem es vorgenommen wird, wird er deshalb auch als Rechtsgrund oder causa des Rechtsgeschäfts bezeichnet. Dieser Rechtsgrund ist scharf zu unterscheiden von dem rechtlich unerheblichen, das Rechtsgeschäft im allgemeinen nicht beeinflussenden Beweggrund oder Motiv. Die Motive sind die tatsächlichen Vorstellungen und Erwartungen, die die Parteien zu einer Willenserklärung veranlassen. Wenn A von B eine Taschenuhr für 50 RM kauft, so ist der Beweggrund hierzu etwa die Vorstellung, daß die Uhr für diesen Preis besonders wohlfeil sei, und die Absicht, die Uhr einem Freunde zum Geburtstag zu schenken. Umgekehrt ist das Motiv, das den B zur Abgabe seiner Erklärung veranlaßt, etwa sein dringender Geldbedarf. Alle Motive sind indessen rechtlich bedeutungslos, solange sie nicht ausdrücklich zum Bestandteil des Rechtsgeschäftes gemacht werden, in Form einer Bedingung. Der Gegensatz zwischen Rechtsgrund und Beweggrund liegt demnach darin, daß zunächst nur dem ersteren eine rechtliche Bedeutung zukommt.

Das Verhältnis des Rechtsgrundes zum Zuwendungsgeschäft kann nun verschiedener Art sein. Die causa kann entweder ein Element des die Zuwendung enthaltenden Rechtsgeschäftes sein, was regelmäßig der Fall ist. So wird z. B. eine Geldsumme versprochen als Valuta oder Rückzahlung eines Darlehns oder als Kaufpreis,

1) Ungerechtfertigte Bereicherung, S. 131 ff.

2) Stampe, a. a. O.; Wieland, Wechsel, S. 7 ff.; ähnlich Rümelin, Arch. Ziv. Pr. 97, 218 ff.

3) Bähr, Anerkennung als Verpflichtungsgrund, S. 8.

als Schenkung. Das erscheint auch als das Normale und Natürliche, weil die Zuwendung selbst nur um des mit ihr erstrebten Zweckes willen vorgenommen wird. In diesem Falle spricht man von kausalen Rechtsgeschäften. Ihre Wirksamkeit hat zur Voraussetzung, daß die causa sich verwirklicht, d. h. der mit der Zuwendung verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird [1]).

Bei manchen Rechtsgeschäften können aber Zuwendung und Rechtsgrund in ihren Wirkungen voneinander unabhängig sein. Eine solche Trennung kann jedoch — als außerhalb des menschlichen Willens liegend — nur durch positiven Rechtssatz bestimmt werden. Auf dem Willen des Zuwendenden wie auf dem des Empfängers kann sie nicht beruhen. Andernfalls würde die Zuwendung eine Handlung ohne Zweck darstellen, die bei vernünftigen Menschen undenkbar ist. Warum das Gesetz diese Trennung vornimmt, soll später noch gezeigt werden. Bei dieser Art von Rechtsgeschäften gehört die causa nicht zum Bestandteil des Geschäftes. Das Geschäft selbst wird von seinem Rechtsgrund losgelöst, abstrahiert. Daher spricht man von abstrakten Geschäften. Fehlt die causa oder ist sie ungültig, so ist dies grundsätzlich ohne Einfluß auf den rechtlichen Bestand des Geschäftes und auf den Eintritt seiner Wirkungen. Während also die Wirksamkeit des kausalen Rechtsgeschäftes davon abhängt, daß der Zweck erreicht wird, ist es für die Wirksamkeit des abstrakten Rechtsgeschäftes regelmäßig gleichgültig, welchen Zweck die Parteien erreichen wollten und ob sie ihren Zweck erreicht haben.

Zu weit geht es aber, wenn man den Unterschied zwischen kausalen und abstrakten Rechtsgeschäften dahin bestimmen will: das kausale Rechtsgeschäft ist von seinem Rechtsgrund abhängig, das abstrakte dagegen nicht. Daher bezeichnet Leonhard es schon als ungenau, Geschäfte wie Kauf und Miete als kausal zu bezeichnen [2]). Eine Unterscheidung solcher Geschäfte von ihrem Grunde sei überhaupt nicht möglich, da deren Inhalt zugleich schon ihre Begründung enthalte. Bei solchen Geschäften sei überhaupt gar kein solcher besonderer Rechtsgrund vorhanden, und deshalb könnten die Geschäfte nicht von einem Rechtsgrunde losgelöst werden, von ihm unabhängig sein. Daher könne auch kein Gesetz deren abstrakte Gestaltung vorschreiben. Eine Unterscheidung von dem Rechtsgrunde könne also nicht bei solchen Geschäften auftauchen, deren Zweck schon ein für alle mal festgelegt sei, sondern nur bei den Geschäften, die verschiedenen Zwecken dienen könnten und bei denen deshalb eine besondere Zweckbestimmung erforderlich sei.

Dieser Auffassung ist m. E. beizupflichten. Geschäfte wie Kauf, Miete, Darlehn, sind in sich zweckbestimmt, selbst wirtschaftlich

---

1) Vgl. Enneccerus Bd. I § 139, I, 5a.
1) Bd. I S. 378.

charakterisiert. Die Ausdrücke „ich kaufe", „ich miete" usw. enthalten notwendigerweise die Erklärung über den Zweck, der durch die Uebernahme der Verpflichtung erstrebt wird. Solche Geschäfte tragen ihren Rechtfertigungsgrund, die causa, in sich, haben losgelöst von ihr überhaupt keinen Bestand. Sie bedürfen keines weiteren, außerhalb ihres eigenen Begriffs liegenden Rechtsgrundes, ja dulden nicht einmal einen solchen [1]. Wenn man solche Geschäfte, wie Kauf und Miete, von ihrem Grunde unterscheiden und dabei nach dem Zweck fragen wollte, so würde eine Verwechselung zwischen Rechtsgrund und Beweggrund entstehen. Und diese beiden Begriffe sind doch scharf zu unterscheiden. Eben wegen dieser Verwechselungsmöglichkeit empfiehlt es sich nicht, den Rechtsgrund als Zweckbestimmung oder so ähnlich zu bezeichnen.

Geschäfte wie Kauf und Miete sind also in sich zweckbestimmt. Wenn man aber Geld oder andere Sachen übereignet, so kann das verschiedenen Zwecken dienen. Es wäre unverständlich, diese Dinge ohne eine Zweckbestimmung zu übertragen. Nur bei solch' farblosen Geschäften hat die Unterscheidung von dem Rechtsgrunde Bedeutung.

Es fragt sich, was man als Zweckbestimmung ansehen kann. Im römischen Recht sprach man von einer causa solvendi, credendi und donandi. Statt des zu eng gefaßten Ausdruckes causa credendi sollte man lieber causa adquirendi sagen [2]. Wir erhalten also die drei Zweckbestimmungen: Schuldtilgung, Rechtserwerb, Schenkung.

Durch eine solche Zweckbestimmung wird ein farbloses Geschäft, wie z. B. die Uebereignung, erst vervollständigt, wirtschaftlich bestimmt. Daher ist der Rechtsgrund ein Stück des Geschäftes selbst, nicht eine außerhalb des Geschäftes liegende Rechtfertigung oder Erklärung. Durch die Ablösung vom Rechtsgrunde wird das, was wirtschaftlich zusammengehört, künstlich getrennt. Da die Geschäfte durch ihren Rechtsgrund erst ihre wirtschaftliche Bestimmung erhalten, kann man von einer wirtschaftlichen Erläuterung reden [3].

Der Umstand, daß das abstrakte Rechtsgeschäft von seinem Rechtsgrunde unabhängig ist, bedeutet aber nicht, daß der Rechtsgrund ohne jeglichen Einfluß auf den Bestand des Geschäftes ist. Dies zeigt sich darin, daß, sobald der Rechtsgrund einen Mangel aufweist, die Wirkung des abstrakten Rechtsgeschäftes nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung rückgängig gemacht werden kann. Daher ist es auch falsch, Ablösung mit Unabhängigkeit gleichzusetzen; die Unabhängigkeit ist nie eine völlige. Und es gibt auch Fälle, wo ein Recht von einem andern unabhängig ist, wo man aber nicht von einer Ablösung reden kann, z. B. beim Verhältnis der Grundschuld zu der zu sichernden Forderung.

---

1) Vgl. Oertmann, Geschäftsgrundlage, S. 22.
2) Leonhard, Bd. I S. 387.
3) So Leonhard Bd. I S. 386/7.

Zu solchen abstrakten Rechtsgeschäften gehören die abstrakten Schuldverträge wie das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis. Das abstrakte Schuldversprechen ist eine Verpflichtungserklärung des Schuldners, die ein selbständiges, d. h. von seinem Rechtsgrund unabhängiges Leistungsversprechen enthält.

An dieser Stelle soll noch kurz auf die Geschichte der abstrakten Schuldverträge hingewiesen werden. Das römische Recht kannte als abstrakten Schuldvertrag die Stipulation, die aber in der späteren Zeit ihren abstrakten Charakter verlor. Im rezipierten römischen Recht gab es demgemäß keine abstrakten Schuldverträge. Erst im gemeinen Recht entwickelten sie sich wieder, und zwar zunächst im kaufmännischen Verkehr (Wechsel und kaufmännische Anweisungen). Gefördert wurde die Entwicklung späterhin namentlich durch Otto Bähr, der in seinem Werk „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund" 1855 die Gültigkeit und Notwendigkeit des abstrakten Schuldvertrages dargelegt hat und die Auffassung vertrat, daß jede Leistung durch abstrakten Schuldvertrag versprochen werden könne. Das BGB hat diese Entwicklung vollendet [1]).

Es fragt sich noch, ob zwischen Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis ein Unterschied besteht. Das ist zu verneinen. Beide Rechtsinstitute bezwecken die Entstehung einer selbständigen Schuldverpflichtung. Sie unterscheiden sich weder durch die Wirkung noch durch die zu Grunde liegenden Parteizwecke; der Unterschied liegt allein in der Form des Ausdrucks [2]). Im Anerkenntnis einer Schuld liegt zugleich das Versprechen, die anerkannte Schuld zu erfüllen [3]). Beim Anerkenntnis wird angedeutet, daß zuerst Zweifel über das Bestehen einer Schuld geherrscht hatte und nun beseitigt worden ist. Bei dem bloßen Schuldversprechen ist eine solche Beziehung auf eine andere Schuld nicht ausgedrückt, wird aber meistens vorhanden sein. Einen Unterschied zwischen den beiden Rechtsinstituten macht lediglich Krückmann [4]). Wegen der Wesensgleichheit der beiden abstrakten Schuldverträge gilt das, was im folgenden über das Schuldversprechen gesagt wird, im großen und ganzen auch für das Schuldanerkenntnis.

§ 2.
Abrede der Selbständigkeit.

§ 780 BGB bestimmt:

„Zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den eine Leistung in der Weise versprochen wird, daß das Versprechen die Verpflichtung

---

1) Enneccerus-Lehmann § 197, II.

2) Oertmann, Vorbem. 2 zu § 780 ff.; Schreiber, Sächs. Arch. 15/574; Rümelin, a. a. O. S. 270; Brütt, Abstrakte Forderung, S. 89.

3) v. Tuhr, Allg. Teil III, S. 114.

4) Arch. Ziv. Pr. 134/289 ff.

selbständig begründen soll (Schuldversprechen), ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche Erteilung des Versprechens erforderlich". Es fragt sich, wann ein solches Versprechen vorliegt, durch das die Verpflichtung selbständig, d. h. unabhängig von dem Rechtsgrunde (Schuldgrund, Verpflichtungsgrund) erzeugt wird. Denn ein Schuldschein kann auch eine Beweisurkunde darstellen, die lediglich ein Beweismittel für den Abschluß eines Vertrages ist. Daher ist bei einem Schuldschein immer zu prüfen, ob es sich um die Errichtung eines abstrakten Schuldversprechens handelt, oder ob die Ausstellung nur zu Beweiszwecken erfolgt ist.

Aus dem Gesetz ist eine Vermutung für das eine oder andere nicht zu entnehmen; das Gesetz schreibt auch keine objektiven Unterscheidungsmerkmale zwischen einem einfachen Schuldschein und einer konstitutiven Urkunde vor. Von Bähr [1]) wird die Meinung vertreten, daß ein Unterschied zwischen einer Beweisurkunde und einem abstrakten Schuldversprechen nicht bestehe, sondern daß immer ein abstraktes Schuldversprechen gewollt sei. Bähr verteidigt seine Ansicht mit den Worten: „Ein Beweismittel für die Schuld wollen, heißt die Schuld wollen, und die Schuld wollen, heißt die Schuld versprechen" [2]). Dieser Meinung ist aber nicht beizutreten. Degenkolb bemerkt dagegen treffend, daß man doch nicht die Schuld, sondern die Leistung verspreche [3]).

Es soll also im folgenden unsere Aufgabe sein, die Merkmale festzustellen, die für das Vorliegen einer von dem Rechtsgrunde unabhängigen Verpflichtung sprechen.

Der Entwurf I §§ 683, 684 stellte den Grundsatz auf, ein abstraktes Schuldversprechen sei immer anzunehmen, wenn die Schriftlichkeit beobachtet und ein Verpflichtungsgrund nicht angegeben sei. Dieser Standpunkt wurde aber später wegen seiner Einseitigkeit und Aeußerlichkeit angefochten; ein abstraktes Schuldversprechen solle nur dann vorliegen, wenn der Wille der Parteien dahin ging, die Verpflichtung zu einer Leistung unabhängig vom Verpflichtungsgrund zu begründen. Der darauf gerichtete Antrag ging in der II. Kommision durch [4]). Man nahm an, daß selbst im Falle der Erwähnung des Schuldgrundes in der Urkunde dennoch ein abstrakter Verpflichtungswille vorliegen könne, wenn auch möglicherweise die Erwähnung des Verpflichtungsgrundes zur Folge habe, daß das abstrakte Schuldverhältnis in einzelnen Punkten aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis seine Erklärung finden müsse [5]). Man war also der Ansicht, daß die abstrakte Natur eines Versprechens nicht so sehr von der Fassung der Urkunde, als vom Willen der Parteien abhängen solle.

1) a. a. O. S. 399.
2) ebenda.
3) Jahrb. Dogm. 56/198.
4) Vgl. Klingmüller, Schuldversprechen, S. 83/4.
5) Vgl. Ritgen, Gruch. 40/137.

Aber ein auf die abstrakte Natur gerichteter Verpflichtungswille ist gar nicht denkbar. Er ist schon deshalb nicht zu verwerten, weil den Nichtjuristen dieser Begriff gar nicht bekannt ist und die Parteien sich über die juristische Tragweite dieser ihrer Erklärung meistens im Unklaren sind [1]. Rümelin will daher die Absicht der Parteien ganz zurücktreten lassen, was aber auch verfehlt ist. Er hält es für erforderlich, auf die realen Verkehrszwecke, von denen die Parteien ausgehen und denen der Gesetzgeber durch seine Bestimmungen zur Durchführung verhelfen wollte, zurückzugreifen. Rümelin teilt die abstrakten Verbindlichkeiten nach ihrem Zweck in vier Gruppen ein. Als solche Zweckfunktionen nennt er die Klageerleichterung, Feststellung, Schuldumwandlung und Vermittlung von Zahlungsaustausch, wovon die Kategorie der Klageerleichterung allen Gruppen von abstrakten Verträgen immanent sei [2].

Brütt geht in ähnlicher Weise bei der Frage, ob ein Schuldschein eine selbständige Verpflichtung begründen soll oder nur als Beweismittel gedacht ist, von der „Interessenlage" aus und will daraus auf den Willen der Parteien schließen. Regelmäßig habe der Aussteller eines Schuldscheines die Absicht, die Forderung seines Gläubigers sicherzustellen. Daher müsse der Schuldschein so ausgelegt werden, daß er seinen Sicherungszweck erreichen könne. Wenn die Urkunde den rechtserzeugenden Tatbestand in so genauer und vollständiger Weise angebe, daß eine ausreichende Klagesubstantiierung auf sie gegründet werden könne, so komme dem Schuldschein im Zweifel nur Beweiskraft zu; denn die Sicherungsabsicht werde durch diese Konstruktion vollkommen erreicht. Anders sei es, wenn der Schuldschein indiskret abgefaßt sei, möge er den Schuldgrund überhaupt nicht angeben oder ihn nur im allgemeinen bezeichnen. Wenn daher ein solcher Schuldschein nicht überhaupt wertlos sein solle, so bleibe nur die Annahme eines reinen Schuldversprechens übrig [3].

Diese Erwägungen enthalten sicherlich wichtige Umstände für die Auslegung; aber dadurch allein wird die Frage, wann ein Versprechen die Verpflichtung selbständig begründet, nicht beantwortet. Der Zweck ist wohl von hoher Bedeutung für die Auslegung, aber er wird nicht immer mit Sicherheit ergeben, daß gerade ein selbständiges Schuldversprechen den Anschauungen und Wünschen der Parteien entspricht [4].

Zunächst ist, damit ein selbständiges Schuldversprechen vorliegt, erforderlich, daß die Erklärung in schriftlicher Form erfolgt. Darüber wird unten noch näher zu handeln sein.

---

1) Vgl. Leonhard II, S. 349; Rümelin a. a. O. S. 275; Brütt a. a. O. S. 96.
2) Rümelin, a. a. O. S. 276 ff.
3) Brütt, a. a. O. S. 96/7.
4) Vgl. Enneccerus-Lehmann, § 198, Anm. 3; Planck Bem. 1 d zu § 780.

Weiterhin ist für die Auslegung, ob der Schuldschein eine selbständige Verpflichtung begründen soll oder nur als Beweismittel gedacht ist, von Bedeutung, ob in der Urkunde die grundlegende Forderung genannt ist oder nicht. Wenn der Verpflichtungsgrund genau angegeben ist, dürfte im Zweifel kein abgelöster Schuldvertrag vorliegen, sondern der Schuldschein nur eine Beweisurkunde darstellen. Und umgekehrt, wenn die grundlegende Schuld nicht genannt ist, spricht die Vermutung stark für ein abstraktes Schuldversprechen.

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Angabe des Schuldgrundes im allgemeinen nicht schadet, sofern nur das klar ist, daß trotzdem die Leistungspflicht von dem Verpflichtungsgrunde unabhängig gemacht werden sollte. Deshalb sind auch formale Vorschriften hierüber unterlassen worden [1]). Vielmehr ist die Prüfung der Frage, ob der Schuldner in Wirklichkeit eine abstrakte Verpflichtung hat eingehen wollen, aus allen Momenten heraus zu entscheiden.

In Betracht zu ziehen ist, daß die sog. „absoluten" Formen des abstrakten Schuldversprechens, wie z. B. „ich verspreche dem A 100 RM zu zahlen", im Verkehr weniger vorkommen. Gewöhnlich wird der Verpflichtungsgrund mehr oder weniger genau angegeben. In solchen Fällen hat man irreführend von einer „relativen" Abstraktheit gesprochen [2]).

Jedenfalls nimmt eine allgemein gehaltene Annahme oder Bezugnahme auf den Schuldgrund dem Versprechen den abstrakten Charakter noch nicht. Je unbestimmter und allgemeiner der Hinweis auf den Schuldgrund ist, umso eher wird man ein abstraktes Versprechen annehmen können [3]). In solchen Fällen wird daher auch der Richter in der Regel den Vertrag als abstrakten anzusehen haben. Es sind natürlich auch Ausnahmefälle dahin, daß trotz einer abstrakten Fassung ein selbständiges Schuldversprechen nicht vereinbart war, denkbar, z. B. bei Unterschriften geschäftsungewandter Leute oder aus Vergeßlichkeit [4]). Auch steht dem Schuldner gegenüber einem abstrakt lautenden Schuldversprechen der Beweis offen, daß nicht eine abstrakte Verbindlichkeit begründet werden, sondern die Urkunde nur ein Beweismittel sein sollte, da doch auch der Wille der Parteien maßgeblich ist [5]).

Wenn andererseits die grundlegende Schuld genau in die Urkunde aufgenommen ist, wird der Richter für die Regel vorsichtiger in der Annahme sein müssen, daß gleichwohl noch ein abstraktes Versprechen gegeben sei, da hier eher die Schaffung einer Beweisurkunde beabsichtigt sein wird. Aber auch hier lassen sich Ausnahmen in der Weise denken, daß die Parteien trotz genauer Angabe des

---

1) Prot. II, 506.
2) Ackermann, Gruch. 44/575.
3) Vgl. Enneccerus-Lehmann § 198, I, 1 a
4) Vgl· Klingmüller, a. a. O. S. 88.
5) Warneyer, Bem. I zu § 780; Seuff. Arch. 64, Nr. 129.

Verpflichtungsgrundes im Hinblick auf gewisse Umstände des Falles einen abstrakten Schuldvertrag abschließen wollten [1]).

Zur Auslegung können auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände herangezogen werden, wie vorgängige Verabredungen, Veranlassung, wirtschaftlicher Zweck der Verpflichtungserklärung [2]).

Man muß immer auch fragen, welchen Zweck das Geschäft verfolgt. Einer der Hauptzwecke ist, wie oben erwähnt, der Zweck der Klageerleichterung; es soll durch das abstrakte Schuldversprechen eine leicht durchsetzbare Forderung geschaffen werden. Wenn die Parteien diesen Zweck verfolgen, so ist trotz Erwähnung des Verpflichtungsgrundes die Ablösung zu bejahen. Das ist besonders der Fall bei Papieren, die zum Umlauf bestimmt sind; so bei der Massenausgabe übereinstimmender Papiere in Form eines handelbaren Wertpapieres mit Orderklausel [3]).

Wo der Gedanke des Umlaufs dagegen fern liegt, z. B. bei dem Anerkenntnis eines Zimmermieters, wird man in der Regel keine abgelöste Schuld anzunehmen haben. Noch weniger, wenn die Gegenleistung noch garnicht erbracht ist, z. B. wenn ein Reisender von mehreren Kunden Aufträge entgegennimmt und sich von jedem einen glatten Schuldschein über 100 RM ausstellen läßt [4]).

Andererseits geht es zu weit, die abstrakte Natur des Versprechens für den Fall abzulehnen, daß jemand das Versprechen als Ersatz einer schon bestehenden anderen Schuld abgibt, z. B. vertragsmäßig die Haftung für den von ihm angerichteten Schaden übernimmt, da alsdann eine kausale Schuld — eben die Ersatzschuld — entstehe [5]). Das ist aber bedenklich: „Die Angabe, daß die Schuld eine Ersatzschuld sein soll, macht sie nicht zu einer solchen, wenn sie es in Wahrheit nicht war“ [6]). Außerdem werden ja die meisten abgelösten Verpflichtungen gerade auf Grund einer schon vorhandenen Schuld begründet; und die neue Schuld tritt im Zweifel nicht an die Stelle der alten, sondern neben sie (§ 364 Abs. 2 BGB), deshalb kann man sie auch nicht gut als Ersatzschuld bezeichnen. Schließlich sind manche Papiere ohne weiteres abstrakt, z. B. der Wechsel.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine gesetzliche Vermutung für ein abstraktes Schuldversprechen nicht besteht. Wann ein solches vorliegt, ist Auslegungsfrage. Es sind stets die Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Zur Auslegung sind neben dem Parteiwillen der Wortlaut der Urkunde, der Zweck des Geschäftes und die Begleitumstände heranzuziehen.

---

1) Vgl. Staudinger, Bem. I, 2b β zu § 780.

2) Warneyer. Bem. I zu § 780; RG Warn. 1912 Nr. 20; RGRK Bem. 3 zu § 780.

3) Leonhard, II, S. 350; RGRK Bem. 3 zu § 780; RG 74/340,

4) Vgl. Leonhard, II, S. 350/51.

5) so Recht 1909, Nr. 666; Seuff. A. 65/Nr. 141.

6) Oertmann, Vorbem. 8 vor § 780; vgl. Leonhard II, S. 350; Josef, Arch. Ziv. Pr. 109, 193/4.

§ 3.

Form des Schuldversprechens.

Zur Gültigkeit des Schuldversprechens schreibt das Gesetz schriftliche Erteilung der Versprechenserklärung vor. Jedoch nur für die einseitige Erklärungshandlung des Schuldners; die Annahme durch den Gläubiger kann formlos oder durch schlüssige Handlungen oder stillschweigend erfolgen. Sie wird meist durch Ansichnehmen des Schuldscheins von Seiten des Gläubigers erfolgen.

Es fragt sich, welche Gründe für die Aufstellung der Schriftform maßgebend gewesen sind.

Rümelin[1]) stellt die Formfrage als eine Frage gesetzgebungspolitischer Erwägung hin und läßt mit Recht die zwei bei den meisten Formvorschriften in Betracht kommenden und auch in den Gesetzgebungsmaterialien hervorgehobenen Momente sprechen.

Einmal soll durch die Schriftform dem Richter die Frage erleichtert werden, ob in der Tat ein abgelöstes Versprechen vorliegt. Diesen Gedanken findet man in der Entstehungsgeschichte des BGB zum Ausdruck gebracht. Die Zulassung des mündlichen abstrakten Versprechens würde die dringendste Gefahr schwerwiegender Uebelstände hervorrufen. Dem abstrakten Schuldversprechen könne Wirksamkeit nur beigelegt werden, wenn der Wille des Schuldners, eine abgelöste Verpflichtung einzugehen, zweifellos feststehe. Aus dem bloß mündlichen, die materielle causa nicht ergebenden Versprechen des Schuldners sei jener Wille nicht zu entnehmen[2]). Das Versprechen, Bekennen, Anerkennen an sich unterscheidet sich einmal nicht von einem gleichgültigen Gespräch; es ist nur eine Mitteilung innerer Dispositionen und Anschauungen[3]). Bei einem nur mündlichen Versprechen wird es im einzelnen Falle bei späterer Prüfung, namentlich im Prozeß, nur mit Mühe festgestellt werden können, ob der Schuldgrund, von dem die Parteien jedenfalls gesprochen haben, nur beiläufig erwähnt oder zum Bestandteil des Vertrages gemacht wurde[4]).

Durch das Erfordernis der Schriftform dürften zahlreiche Prozesse, die ohne dieses entstanden sein würden, vermieden werden. Eine mündliche Erklärung kann fast in jedem Rechtsstreit behauptet werden, sodaß zahlreiche Eide nötig sein würden[5]). Eine selbständige Verpflichtung soll nie angenommen werden, wenn die vorgeschriebene Form nicht gewahrt ist. Die Schriftform soll gerade dem Richter einen gewissen Anhaltspunkt dafür geben, daß vielleicht eine abstrakte

---

1) Bd. 98. S. 172.
2) Mot. II, S. 689; vgl. Klingmüller, Begriff des Rechtsgrundes, S. 97.
3) So Klingmüller, Schuldversprechen, S. 73.
4) v. Tuhr, Abstrakte Schuldverträge S. 4; vgl. auch Schreiber, a. a. O. S. 588.
5) Leonhard, II, S. 351.

Verpflichtung geschaffen werden sollte. Durch das Erfordernis der Schriftform wird auch die Verkehrssicherheit gesteigert.

Andererseits soll der zukünftige Schuldner durch das Erfordernis der Schriftform gezwungen werden, sein Augenmerk darauf zu richten, daß er sich durch die Erteilung des Versprechens eine strenge rechtliche Verpflichtung auferlegt, und so vor Uebereilung geschützt werden. Denn durch die Abgabe eines abstrakten Schuldversprechens wird die Stellung des Schuldners erheblich verschlechtert; denn, wie noch zu zeigen sein wird, sind die abgelösten Schulden viel leichter einklagbar. In dieser Beziehung bezweckt die Schriftform also einen Schutz für den Schuldner, der allerdings, worauf Klingmüller[1]) mit Recht hinweist, durch die bloß privatschriftliche Form bei geschäftsunkundigen Personen nicht immer verwirklicht wird, weil diese nicht wissen, welche Bedeutung der angewandten Form zukommt.

Bei alledem ist jedoch zu bedenken, daß sich durch die Schriftform allein eine absolute Sicherheit dafür, daß ein selbständiges Schuldversprechen gewollt ist, nicht erreichen läßt. Die weitgehende Verwendung der Schriftform im Verkehr, besonders auch zu bloßen Beweiszwecken, verhindert es[2]). Immerhin bietet die schriftliche Erklärung ohne Angabe des Schuldgrundes und die Aushändigung der Urkunde an den Gläubiger einen wichtigen Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Schaffung eines abgelösten Schuldversprechens beabsichtigt war[3]).

Schreibt das Gesetz auch im § 780 die Schriftform für die Gültigkeit des abstrakten Schuldversprechens vor, so läßt es doch auf der einen Seite Erleichterungen zu, indem es von einer Formvorschrift völlig absieht, auf der anderen Seite erschwert es in gewissen Fällen die Form, indem es nicht die einfache Schriftform genügen läßt, sondern gerichtliche oder notarielle Beurkundung verlangt.

Von der Schriftform befreit ist ein Schuldversprechen, das auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs erteilt wird. Der Begriff des Vergleiches ist gesetzlich festgelegt. Das Gesetz bezeichnet ihn als den Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (§ 779 BGB). Eine Bestimmung des Begriffes „Abrechnung" ist dagegen im Gesetz nicht gegeben. Unter Abrechnung ist nicht nur ein gegenseitiges Abrechnen von Forderungen und Gegenforderungen zu verstehen, sondern jede unter beiderseitiger Mitwirkung getroffene Berechnung, auch wenn Gutposten nur auf einer Seite vorhanden sind[4]).

---

1) a. a. O. S. 73.
2) a. a. O. S. 77.
3) ebenda.
4) Leonhard, II, S. 351; RG 95/20; RG in JW 1908, 31.

Als Grund für diese Ausnahme vom Formprinzip wird angeführt, daß auf Grund des vorhergehenden Zusammenwirkens der Zweck des Versprechens ersehen lasse, daß eine bindende Feststellung gewollt sei. Die Schriftlichkeit liege in diesen Fällen den Gewohnheiten des Verkehrs fern, da sie als überflüssig und lästig empfunden werde. Verlange man hier Schriftform, so müßten viele Geschäfte, auf welche die Beteiligten sich verlassen hätten, für unwirksam erklärt werden [1]).

In der Literatur herrscht Streit darüber, ob diese Ausnahme von der Schriftform sich als eine wirkliche oder nur scheinbare Ausnahme vom Formprinzip darstellt. Rümelin und v. Tuhr halten diese Ausnahme für eine nur scheinbare [2]). „Wer", so führt v. Tuhr aus, „aus einem mündlichen Schuldversprechen klagt und sich auf § 782 beruft, hat natürlich nachzuweisen, daß das Schuldversprechen auf einem Vergleich oder einer Abrechnung beruht, d. h er kann das formlose Versprechen nur so geltend machen, daß er es als kausales darstellt". Daher sei das Versprechen nach allgemeinen Grundsätzen (auch ohne § 782) gültig, und die Vorschrift des Gesetzes scheine auf einem Irrtum über den Begriff des Rechtsgrundes zu beruhen. Der Rechtsgrund ist nach v. Tuhr nicht in den einzelnen Posten und Punkten des Vergleiches oder der Abrechnung, sondern in der Vereinbarung der Parteien zu sehen, daß statt der bisherigen Ansprüche nur noch ein Anspruch, nämlich die anerkannte Forderung beim Vergleich und die Schuld aus dem abgerechneten Saldo, bestehen solle. Dagegen ist einzuwenden, daß die Abrechnung im Zweifel keine Schuldersetzung darstellt [3]). Auch beim Vergleich liegt der Rechtsgrund nicht in der Abrede, daß nur noch die anerkannte Forderung geschuldet werde, sondern er ist für jede einzelne Verpflichtung nach dem, was diese bewirken soll, zu bestimmen [4]). Später hat v. Tuhr seine Ansicht nur noch für den Fall des Vergleiches aufrecht erhalten [5]).

Die herrschende Lehre, die vertreten wird von Leonhard [6]), Klingmüller [7]), Planck [8]), Oertmann [9]), hält daher die Vorschrift des § 782 für eine wirkliche Ausnahme von der Regel der Schriftform. Denn die Parteien wollen bei Vergleich und Abrechnung von dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft und von den einzelnen Posten der Abrechnung ablösen und einen neuen selbständigen Verpflichtungs-

1) Prot. II, S. 509; Ackermann, a. a. O. S. 583/4; Klingmüller, a. a. O. S. 80; Rümelin, a. a. O. S. 192.
2) Rümelin, a. a. O. S. 200 ff.; v. Tuhr a. a. O. S. 4/5.
3) Vgl. Leonhard I, S. 640.
4) Vgl. Leonhard II, S. 335.
5) Allg. Teil III, S. 116. Anm. 86.
6) II, S. 352.
7) a. a. O. S. 81. Anm. 2.
8) Bem. 4a zu § 782.
9) Bem. 2a und b zu § 782.

grund schaffen, indem sie Endergebnis feststellen. Ohne die Vorschrift des § 782 müßte also ein Schuldversprechen auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs schriftlich erfolgen.

Ein weiterer Fall, wo von der schriftlichen Form des Schuldversprechens abgesehen wird, findet sich im § 350, 351 HGB, wonach ein Schuldversprechen, wenn es von einem Vollkaufmann erteilt wird und auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, nicht der Schriftform bedarf. Diese Formerleichterung ist deshalb gewährt, weil den Kaufleuten kraft ihres Berufes eine größere Rechtskenntnis zu eigen ist und für den Handel ein freieres, von allen einengenden Schranken befreites Recht gelten muß.

Zu beachten ist jedoch, daß diese Formerleichterungen nur für alle diejenigen Fälle gelten, in denen sonst die einfache Schriftform erforderlich gewesen wäre. In allen Fällen, wo das Gesetz eine schwerere Form, z. B. gerichtliche oder notarielle Beurkundung, vorschreibt, muß dagegen diese Form unbedingt gewahrt sein.

Eine Erschwerung der Form mußte andererseits vorgeschrieben werden, um zu verhüten, daß in denjenigen Fällen, wo das Gesetz für gewisse Rechtsgeschäfte strengere Formen verlangt, diese einfach dadurch umgangen würden, daß die Rechtsgeschäfte in die Form des abstrakten Schuldversprechens gekleidet würden. Für diese Fälle findet sich im § 780 der Vorbehalt: „Soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist". Dazu gehören vor allem die Fälle der §§ 311/313, 518 BGB. Demnach ist z. B. gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich für ein Versprechen, durch das man sich zur Uebertragung eines Grundstücks verpflichtet.

§ 4.
Selbständiger Anspruch.

Wie schon das Gesetz sagt, entsteht durch das schriftliche Schuldversprechen die Verpflichtung zur Leistung unabhängig von dem zu Grunde liegenden Schuldgrund. Der Vertrag enthält nur das Leistungsversprechen und dessen Annahme. Durch das Schuldversprechen wird ein selbständiger materieller Anspruch erzeugt. Und zwar liegt der Entstehungsgrund eben in dem Versprechen selbst.

Die Bedeutung der abstrakten Verpflichtung liegt darin, daß die Stellung des Gläubigers als Kläger gestärkt wird. Während bei einem kausalen Vertrag der Gläubiger, wenn er die Forderung geltend macht, nicht nur das nackte Versprechen der Leistung und dessen Annahme, sondern auch den Schuldgrund beweisen muß und darlegen muß, daß dieser frei von Mängeln ist, ferner dem Gläubiger alle sich aus dem Schuldverhältnis ergebenden Einwendungen entgegenstehen, bestehen diese Nachteile für den Gläubiger bei einem abstrakten Schuldvertrag nicht. Der Gläubiger braucht sich hierbei

nur auf das Versprechen zu berufen, ohne auf dessen Rechtsgrund eingehen zu müssen. Der Hauptvorteil eines abstrakten, von seinem Rechtsgrund losgelösten Versprechens zeigt sich also für den Gläubiger im Prozeß in der Umkehrung der Behauptungs- und Beweislast, indem er zur Begründung der Klage nur das schriftlich abgefaßte Versprechen vorzulegen und den Rechtsgrund der Verpflichtung des Schuldners nicht darzulegen und zu beweisen braucht. Sache des Schuldners ist es vielmehr, den Mangel des Rechtsgrundes geltend zu machen und zu beweisen. Daß der Gläubiger bei der Geltendmachung des Anspruchs den Rechtsgrund nicht einmal zu behaupten braucht, kann unter Umständen für ihn von großer Bedeutung sein: so kann ein Erbe aus einem Schuldschein, den er im Nachlaß findet und dessen Rechtsgrund er nicht kennt, dann klagen, wenn der Schuldschein eine abgelöste Verpflichtung enthält [1]).

Die Wirkung der Ablösung ist, daß eine Verpflichtung aus dem Schuldversprechen auch dann entsteht, wenn ein Rechtsgrund nicht vorhanden ist, insbesondere die grundlegende Schuld ungültig ist. Der Umstand, daß man einer ohne rechtlichen Grund begründeten Verpflichtung im Rahmen der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung entgegentreten kann, hat einzelne Schriftsteller zu der Behauptung geführt, die abstrakte Verpflichtung führe nur ein Scheindasein [2]). „Insoweit kann excipiert werden, insoweit besteht keine Verpflichtung, also ist die Verpflichtung, die kondiziert werden kann, keine [3])". Ferner ist behauptet worden, das abstrakte Schuldversprechen gewähre dem Gläubiger keinen selbständigen materiellen Anspruch, sondern gebe ihm nur eine bessere Stellung im Prozeß als bei den kausalen Verbindlichkeiten, indem bei den abstrakten Verpflichtungen die Substantiierungs- und Beweispflicht des Gläubigers erleichtert sei [4]).

Diese Ansichten gehen fehl. Es ist nicht richtig, daß eine durch Einrede entkräftbare Verbindlichkeit einer nichtigen gleichsteht. Das Gesetz unterscheidet genau zwischen solchen Einwendungen, die den Anspruch vernichten und den Einreden im technischen Sinne, die dem Schuldner nur ein Leistungsverweigerungsrecht gewähren und von ihm erst geltend gemacht werden müssen [5]). Der Ansicht, das abstrakte Schuldversprechen gewähre dem Gläubiger keinen selbständigen materiellen Anspruch, ist entgegenzuhalten, daß der Wortlaut des § 780 wie auch die Stellung neben den anderen Arten von Obligationen im besonderen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse Kennzeichen

---

1) Leonhard I, S. 392, II, S 354.
2) Wieland, a. a. O. S. 75 ff.; bes. Neubecker, Arch. bürg. R. 22/34 ff.
3) Neubecker, a. a. O. S. 83.
4) ebenda, a. a. O. S. 72 ff.; Kindel, Das Rechtsgeschäft und sein Rechtsgrund, S. 98 ff.
5) Vgl. Brütt, a. a. O. S. 68.

dafür sind, daß durch ein abstraktes Schuldversprechen tatsächlich ein selbständiger materieller Anspruch für den Gläubiger zur Entstehung gelangt, daß es sich also nicht nur lediglich um eine Erleichterung des Beweises handelt.

Noch deutlicher zeigt sich dies darin, daß die abstrakte Forderung ihren eigenen Rechtsregeln unterliegt, insbesondere einer eigenen 30jährigen Verjährung, da eine Ausnahmebestimmung nicht besteht. Letzteres ist auch dann der Fall, wenn für den alten Anspruch eine kürzere Verjährungsfrist gilt. Nicht ausgeschlossen ist jedoch eine nach § 225 BGB gültige Vereinbarung der Parteien, daß die kürzere Verjährungsfrist der unterliegenden Forderung auch für den Anspruch aus dem Schuldversprechen Anwendung finden solle. Es geht aber zu weit, eine solche Vereinbarung regelmäßig anzunehmen, wenn in der Urkunde als grundlegende Schuld eine Forderung mit kürzerer Verjährungsfrist bezeichnet worden ist [1]).

Da das abgelöste Schuldversprechen gewöhnlich zur Sicherung einer bestehenden Schuld dient, fragt es sich, welche Stellung das Versprechen zu dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis einnimmt. Es sind zwei Möglichkeiten denkbar. Die neue Verbindlichkeit kann entweder novatorischen oder akzessorischen Charakter haben, d. h. sie kann entweder die alte Schuld zum Erlöschen bringen und an deren Stelle treten, oder sie kann ergänzend neben die alte Schuld treten. Ob das eine oder andere vorliegt, ist lediglich nach dem Willen der Parteien zu beurteilen. Im Zweifel ist jedoch akzessorische Wirkung anzunehmen, da das Gesetz im § 364 Abs. 2 BGB eine Vermutung für die akzessorische Natur des Schuldversprechens aufstellt. Novatorische Wirkung ist also nur dann anzunehmen, wenn die Absicht der Parteien dahin ging, eine neue, von der alten unabhängige und an deren Stelle tretende Verpflichtung einzugehen. Im Regelfall tritt also die neue Verpflichtung neben die alte, sodaß beide Verbindlichkeiten bis zur vollzogenen Erfüllung nebeneinander bestehen, dem Gläubiger also formell ein doppelter Anspruch zusteht. Jedoch ist zwischen beiden Ansprüchen ein innerer Zusammenhang vorhanden. Der Anspruch aus dem neuen Schuldverhältnis ist zwar äußerlich selbständig, inhaltlich jedoch nur dazu bestimmt, der Verwirklichung des ursprünglichen Rechtes zu dienen [2]). Aus der Konkurrenz beider Ansprüche ergibt sich daher als notwendige Folge, daß durch die Befriedigung der einen Schuld zugleich die andere aufgehoben wird; denn beide Ansprüche dienen nur der Befriedigung ein und desselben vom Gläubiger verfolgten Interesses [3]).

---

1) So Enneccerus-Lehmann § 199, III; Rümelin, Arch. Ziv. Pr. 98/239 ff.; dagegen Leonhard, II, S. 357.

2) Vgl. Planck, Bem. 3b zu § 780.

3) So h. M.; vgl. Enneccerus-Lehmann § 199, III.

§ 5.

Ausgleichsansprüche, insbesondere die Einrede der Grundlosigkeit.

Wegen der Loslösung vom ursprünglichen Schuldgrund sind gegenüber einer Klage aus einem abstrakten Schuldversprechen Einreden aus dem alten Schuldverhältnis grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nichts anderes aus dem Schuldversprechen, insbesondere aus dessen von den Parteien beabsichtigtem Zwecke erhellt. Die Loslösung von dem ursprünglichen Schuldgrund hat jedoch, wie schon erwähnt, nicht zur Folge, daß der Rechtsgrund ohne jede Bedeutung ist. Ein Mangel des Rechtsgrundes ist nicht rechtlich belanglos; denn die abstrakte Verbindlichkeit enthält ja den Zweck nicht in sich selbst, sondern dient einem außerhalb liegenden Zwecke. Fehlt der Rechtsgrund oder ist er ungültig, z. B. die grundlegende Forderung hat nie bestanden oder ist nichtig, so bleibt das Schuldversprechen wegen seiner abstrakten Natur zwar wirksam, hat aber eine ungerechtfertigte Bereicherung des Gläubigers zur Folge. Die durch das Leistungsversprechen bewirkte Vermögensverschiebung entbehrt wegen des fehlenden Rechtsgrundes im Verhältnis der Parteien zueinander der hinreichenden Rechtfertigung [1]). Der Schuldner hat also einen Ausgleichsanspruch nach § 812 ff. und kann solche Einwendungen, aber nur solche, erheben, welche auf eine ungerechtfertigte Bereicherung des Gläubigers hinauslaufen. Die Vorschriften der §§ 780 ff. finden somit ihre Ergänzung in den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung.

In § 812 BGB sind die Voraussetzungen bestimmt, unter denen der Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung begründet ist.

Erfordert wird zunächst, daß der Verpflichtete durch eine Leistung des Berechtigten „etwas erlangt" haben muß. Der Vermögensstand des Verpflichteten muß gebessert sein. Unter „etwas" ist alles inbegriffen, was als Vermögenswert angesehen werden kann, durch dessen Uebergang aus dem Vermögen des einen in das des anderen eine Verbesserung der Vermögenslage des letzteren eingetreten ist. Daß man durch ein abstraktes Schuldversprechen etwas erlangt, ist im Gesetz selbst ausgesprochen. Nach § 812 Abs. 2 BGB gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses als Leistung. Dahin ist auch ein abstraktes Schuldversprechen zu rechnen. Denn Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis unterscheiden sich, wie oben festgestellt ist, nur durch die Form des Ausdrucks; inhaltlich sind sie vollkommen gleich. Nicht darf aus dem Umstande, daß im § 812 Abs. 2 BGB nur das Schuldanerkenntnis des § 781 BGB genannt ist, ein argumentum

---

1) Enneccerus-Lehmann, § 197, I, 2c.

e contrario bezüglich des Schuldversprechens des § 780 BGB gezogen werden. Die Tatsache, daß das abstrakte Schuldversprechen als Leistung anzusehen ist, geht auch aus § 817 hervor, wo das Gesetz von einer Leistung spricht, die in der Eingehung einer Verbindlichkeit besteht.

Auch ohne gesetzliche Bestimmung wäre das Schuldversprechen als Leistung im Sinne von § 812 ff. BGB anzusehen. In der Begründung einer abstrakten Forderung liegt eine Zuwendung an den Gläubiger. Sie hat mit der Zuwendung durch Verfügungsgeschäft gemeinsam, daß dem Empfänger ein von dem Erwerbsgrund unabhängiges Vermögensaktivum verschafft wird. Daher ist die Begründung einer abstrakten Forderung, wie die Verfügung und im Gegensatz zur kausalen Schuldversprechung, als Leistung im Sinne von § 812 ff. anzusehen [1]). Es ist hierbei aber zu bedenken, daß das Schuldversprechen keine Leistung „ist", sondern nur als eine Leistung „gilt", wie es im § 812 Abs. 2 BGB für das Schuldanerkenntnis ausdrücklich ausgesprochen ist [2]). Das abstrakte Schuldversprechen begründet an sich nur die Verpflichtung zu einer Leistung. Der Gläubiger erhält durch das Versprechen im allgemeinen nur das Recht, das zu fordern, was er ohnedies aus dem Grundverhältnis zu fordern berechtigt ist. Er erhält zwar einen Vermögenswert, ebenso wie wenn er eine Sache erhalten hätte. „Aber der Vermögenswert der abstrakten Forderung besteht darin, daß der Gläubiger Zahlung vom Schuldner verlangen kann; das abstrakte Versprechen hat also mit den übrigen Leistungen nicht die Wirkung gemein, daß die Beziehungen zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger beendigt werden, sondern aus dem abstrakten Versprechen entsteht eine neue schuldrechtliche Beziehung zwischen beiden Personen. Das abstrakte Schuldversprechen ist daher von den übrigen Leistungen (Eigentumsübertragung, Zession usw.) zu unterscheiden [3])". Diese Leistungen kann man mit v. Tuhr [4]) im Gegensatz zum abstrakten Schuldversprechen „reale" Leistungen nennen. Daß das Gesetz das abstrakte Schuldversprechen und die realen Leistungen nicht gleichstellt, geht aus der schon angeführten Vorschrift des § 364 Abs. 2 BGB hervor, wonach das Schuldversprechen im Zweifel nur als ein Mittel angesehen werden soll, um dem Gläubiger die reale Leistung, durch die er erst seine tatsächliche Befriedigung findet, zu verschaffen [5]).

Aus dem Gesagten ergibt sich jedenfalls, daß in der Erteilung des abstrakten Schuldversprechens für den Versprechensempfänger eine Bereicherung liegt. Dieser erhält einen selbständigen Anspruch, was

---

1) Vgl. v. Tuhr, Allg. Teil III, S. 122.
2) v. Mayr, Der Bereicherungsanspruch S. 185.
3) v. Tuhr, Abstrakte Schuldverträge, S. 6.
4) ebenda.
5) ebenda.

für sein Vermögen einen Vorteil bedeutet, während der Versprechende zur Zahlung verpflichtet wird, sein Vermögen also mit einem Passivum belastet wird.

Der Anspruch aus § 812 BGB setzt ferner voraus, daß die Vermögensverschiebung, um als ungerechtfertigte Bereicherung zu erscheinen, ohne rechtlichen Grund erfolgt ist. Was das Gesetz unter dem Begriff des rechtlichen Grundes versteht, und wann eine Bereicherung ungerechtfertigt ist, ist schwierig zu beantworten und nicht auf eine einheitliche Formel zu bringen. Bei den einzelnen Ansprüchen muß die Frage, was unter dem rechtlichen Grund zu verstehen ist, verschieden beantwortet werden. Bei Vermögensverschiebung durch Leistung ist rechtlicher Grund gleichbedeutend mit Rechtsgrund [1]). Eine Leistung, also auch die Erteilung eines abstrakten Schuldversprechens ist ohne rechtlichen Grund erfolgt, wenn ein Rechtsgrund für die Leistung nicht vorhanden ist. Schon oben ist der Begriff des Rechtsgrundes, der ja von dem Beweggrund scharf zu unterscheiden ist, im allgemeinen behandelt worden und festgestellt, daß als Rechtsgrund das anzusehen ist, was zur wirtschaftlichen Erläuterung der Leistung notwendig ist. Als solche Rechtsgründe kommen in Betracht: Schuldtilgung, Rechtserwerb, Schenkung. Beim Schuldversprechen wird vielfach das zugrundeliegende Rechtsverhältnis als Rechtsgrund bezeichnet; das ist aber ungenau ausgedrückt. Wenn also die grundlegende Schuld nicht bestanden hat, ungültig ist oder keine gültige Vereinbarung darüber zustandegekommen ist, ist die Erteilung des Schuldversprechens ohne rechtlichen Grund erfolgt.

Der Anspruch aus § 812 BGB ist gerichtet auf Abgabe einer Befreiungserklärung und Herausgabe des Schuldscheines. Wenn das Schuldversprechen bereits erfüllt ist, geht der Anspruch auf Rückforderung des auf Grund des Schuldversprechens Geleisteten.

Das Schuldversprechen ist auch als Leistung „zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit" nach § 813 BGB anzusehen. Zunächst kann das allerdings zweifelhaft sein. Aus der akzessorischen Natur des abstrakten Schuldversprechens ergibt sich, daß durch das Versprechen das alte Schuldverhältnis nicht aufgehoben wird, sondern ein neuer, selbständiger Schuldgrund neben den alten tritt. Immerhin dient auch das abstrakte, erfüllungshalber abgegebene Schuldversprechen zur mittelbaren Befriedigung des Gläubigers. Es gewährt dem Gläubiger infolge seiner abstrakten Natur die Möglichkeit einer schnelleren und leichteren Durchsetzung seines Anspruchs. Das abstrakte Schuldversprechen ist eben nur keine „reale" Leistung, wie v. Tuhr sagt [2]). Es können m. E. keine ernsthaften Bedenken bestehen, ein abstraktes Schuldversprechen als „zum Zweck der Erfüllung einer

1) Vgl. Leonhard, II, S. 496.
2) a. a. O. S. 6.

Verbindlichkeit" geleistet anzusehen. Daß ein abstraktes Schuldversprechen unter § 813 BGB fällt, ist in der Literatur nicht bestritten. Ob zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gerade der vermeintlich geschuldete Gegenstand geleistet wird oder an Erfüllungs Statt oder erfüllungshalber ein anderer, ist gleichgültig [1]).

Neben dem Anspruch auf Schuldbefreiung und Rückgabe der Urkunde hat der Schuldner, der grundlos ein Schuldversprechen erteilt hat, eine Einrede, die nach § 821 dem Einfluß der Verjährung entzogen ist. Diese Einrede kann man als Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung oder Einrede der Grundlosigkeit oder Ausgleichsrede bezeichnen. Noch bis vor wenigen Jahrzehnten wurde sie allgemein Einrede der Arglist genannt, da der römische Prätor hier die Bezeichnung exceptio doli gebrauchte, wie er diese Bezeichnung überhaupt oft verwendete, um seine neuen Rechtsbildungen zu verschleiern. Eine solche Bezeichnung ist aber in allen den Fällen unrichtig, wo der Kläger in gutem Glauben an das Vorliegen eines Rechtsgrundes klagt. Ein Gericht kann einen redlichen Kläger nicht durch einen solchen schweren Vorwurf grundlos beleidigen. Nur wo wirkliche Arglist vorliegt, ist diese Einrede am Platze [2]).

§ 821 bestimmt: „Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist". Die Einrede entsteht nicht erst, wenn der Anspruch verjährt ist, sondern schon im gleichen Augenblick, in dem der Anspruch entsteht. Darauf weist ja der Wortlaut des § 821 BGB hin, daß die Einrede auch schon vor Verjährung des Bereicherungsanspruchs besteht; denn wenn der Konditionsberechtigte die Erfüllung „auch" nach der Verjährung des Anspruchs verweigern kann, so muß er das auch vorher können. Das ist nicht ohne Bedeutung. Denn damit steht fest, daß der Konditionsberechtigte sich stets auf die Verteidigung beschränken kann; er ist nicht gezwungen, aktiv vorzugehen und durch Geltendmachung seines Ausgleichsanspruchs den Anspruch des Gegners zum Erlöschen zu bringen [3]). Wenn allerdings aus dem Schuldversprechen schon geleistet worden ist, bleibt nur die Klage auf Rückzahlung übrig.

Die Gründe für die Perpetuierung sind folgende: der Schuldner wird seinen Ausgleichsanspruch häufig nicht eher geltend machen, als bis der Gläubiger seinen Anspruch aus dem Schuldversprechen geltend macht. Der Gläubiger könnte dann im Vertrauen auf die Ahnungslosigkeit des Schuldners mit der Geltendmachung seines Anspruchs warten, bis der Ausgleichsanspruch des Schuldners verjährt wäre. Nach der Verjährung dieses Anspruchs könnte der Gläubiger dann

1) so RGRK Bem. 2 zu § 813; vgl. auch Planck, Bem. 2a zu § 813.
2) Vgl. Leonhard, II, S. 354/5; 539/40.
3) Vgl. Suppes, Einredebegriff, S. 23/4

seinen Anspruch ungehindert verwirklichen. Um diese Gefahren für den Schuldner zu beseitigen, ist in § 821 die aus dem Ausgleichsanspruch hervorgehende Einrede perpetuiert worden [1]).

Dieser Gesichtspunkt ist aber nicht von solcher Bedeutung wie bei der ähnlichen Vorschrift des § 853. Denn die Deliktsansprüche verjähren nach § 852 gewöhnlich in drei Jahren, während für den Bereicherungsanspruch die regelmäßige Verjährungsfrist von dreißig Jahren gilt. Der Umstand, daß die Einrede nach § 821 dem Einfluß der Verjährung entzogen ist, hat praktische Bedeutung für den Fall, daß der Ausgleichsanspruch verjährt ist, der Anspruch des Gläubigers aus dem Schuldversprechen wegen Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung aber noch nicht verjährt ist. Ferner ist die Vorschrift noch von Bedeutung, wenn für die abstrakte Forderung eine Hypothek oder ein Pfandrecht bestellt worden ist. Stünde dem Schuldner nur die Verjährungseinrede zu, so könnte der Gläubiger noch gemäß § 223 Abs. 1 seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande suchen. Dies Recht verliert der Gläubiger durch das dem Schuldner gewährte Leistungsverweigerungsrecht. Der Schuldner kann Hypothekenverzicht bezw. Pfandrückgabe verlangen (§§ 1169, 1254 BGB) [2]).

Aus § 821 geht deutlich hervor, daß es sich um ein Leistungsverweigerungsrecht, also um eine Einrede im technischen Sinne handelt. Die Berücksichtigung des Inhalts einer solchen Einrede im Prozesse setzt Geltendmachung durch den Schuldner voraus. Eine Berücksichtigung von Amts wegen findet nicht statt. Dies gilt also auch für § 821. Anderer Ansicht ist Rümelin [3]). Er sieht die Vorschrift des § 821 nicht als Begründung einer Einrede, sondern als eine bloß beweisverteilende Bestimmung an und sagt: „Das Bedürfnis, dem man entgegenkommen wollte, ging vielmehr nur dahin, den abstrakten Vertrag nur solange wirksam sein zu lassen, als nicht der anspruchsausschließende Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung des Gläubigers von Seiten des Richters festgestellt werden kann. Es muß ein ähnliches Verhältnis obwalten, wie etwa nach §§ 831, 832, 836 bezüglich der Exculpation des Anstellenden, Aufsichtspflichtigen oder Grundstücksbesitzers oder bezüglich des schlechten Glaubens im Falle des § 932“ [4]). Rümelin gelangt auf Grund seiner Ansicht zur Klagabweisung, wenn der beklagte Schuldner im Termin nicht erscheint und sich aus dem Klagevortrag die Grundlosigkeit ergibt. Nach der m. E. richtigen herrschenden Lehre muß in diesem Falle Versäumnisurteil ergehen, da der Schuldner ja die Einrede der Grundlosigkeit nicht geltend gemacht hat.

---

1) Vgl. Langheineken, Anspruch und Einrede, S. 180.
2) Vgl. Schreiber, a. a. O. S. 308; Planck, Bem. 3 zu § 821.
3) Bd. 97, S. 344 ff.
4) a. a. O. S. 346.

Durch die Möglichkeit, die Grundlosigkeit im Wege der Einrede geltend zu machen, zeigt sich noch ein Unterschied zwischen Schuldversprechen und realer Leistung. Durch diese Einrede wird dem Schuldner, der ein Schuldversprechen abgegeben hat, eine bessere Stellung geschaffen als dem, der eine reale Leistung bewirkt hat; denn jener kann den durch das Schuldversprechen hervorgerufenen Vermögensverlust abwenden, während dieser den schon eingetretenen Vermögensverlust lediglich wieder aufheben kann. Die Leistung, die man in einem Schuldversprechen erhält, ist daher mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Einrede der Grundlosigkeit kein so sicherer Vermögensbestandteil, wie wenn man eine Sache erhalten hätte [1]).

§ 6.

Die Einrede der Grundlosigkeit gegenüber einem Rechtsnachfolger.

Der Ausgleichsanspruch richtet sich als obligatorischer Anspruch gegen den Erstbereicherten, d. h. gegen den Empfänger des grundlosen abstrakten Versprechens. Wenn dieser die Forderung entgeltlich abgetreten hat, könnte der Schuldner, da der Zedent zur Herausgabe des Erlangten jetzt außerstande ist, von ihm nach § 818 Abs. 2 BGB den Wert der Forderung, soweit der Zedent um ihn bereichert ist, d. h. in der Regel den für die Zession erhaltenen Gegenwert herausverlangen. Aber nach § 404 kann der Schuldner dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren. Der Schuldner kann also dem Zessionar die Einrede der Grundlosigkeit, auch wenn dieser sie beim Erwerb der Forderung nicht kannte, entgegensetzen [2]). Guter Glauben schützt den Zessionar nicht. Die Grundlosigkeit wirkt also in dieser Beziehung viel stärker, wenn die Zuwendung in einem abstrakten Schuldversprechen, als wenn sie in einer Verfügung besteht [3]).

Ist die grundlose abstrakte Forderung unentgeltlich abgetreten, so kann der Schuldner gegen den Zessionar neben der Einrede auch den Bereicherungsanspruch gemäß § 822 geltend machen.

Daß der Schuldner dem Zessionar die Einrede der Grundlosigkeit entgegenhalten kann, wird entgegen der herrschenden Lehre bestritten von Collatz und Steinbach [4]). Collatz nimmt folgenden Fall an: der Schuldner hat ein Schuldversprechen nach § 780 erteilt, bevor er dafür den Gegenwert erhalten hat; der Versprechensempfänger überträgt die Forderung aus dem Schuldschein, ohne den Gegenwert erbracht zu haben. Dann dringt nach Collatz der Zessionar mit

1) v. Tuhr, a. a. O. S. 8.
2) vgl. RG 86/304.
3) Vgl. v. Tuhr, a. a. O. S. 10.
4) Collatz, Jahrb. Dogm., 40/148; Steinbach, Abstraktes Schuldversprechen, S. 10.

seiner Klage gegen den Schuldner durch, abgesehen von dem Falle der unentgeltlichen Abtretung. Collatz begründet das damit, daß der Schuldner einer Klage aus § 780 nur im Rahmen der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung entgegentreten könne und daß die Ausgleichsansprüche des Schuldners, abgesehen von dem Fall des 822 BGB, sich nur gegen den Versprechensempfänger richteten.

Collatz erwähnt jedoch den § 404 überhaupt nicht; und fast scheint es so, als ob er diese Vorschrift übersehen hätte. Dasselbe ist bei Steinbach der Fall.

Gegen die Ansicht von Collatz und Steinbach wendet sich mit Recht Rümelin[1]). Er untersucht jedoch erst, ob sich die Meinung von Collatz nicht begründen lasse. Man könne argumentieren, die Bereicherungseinrede sei nur gegen die zulässig, gegen die eine Bereicherungsklage gegeben sei. Da diese nur gegen den unentgeltlichen Dritterwerber gegeben sei, sei eben von dem Grundsatz, daß der Schuldner die Einreden, die zur Zeit der Zession gegen den Zedenten begründet seien, auch dem Zessionar entgegensetzen dürfe, eine Ausnahme gemacht.

Eine solche Auslegung ist jedoch mit Rümelin für unzulässig zu halten. Mit Recht weist dieser darauf hin, daß dadurch den Schuldscheinen, die zunächst nur den Zweck hätten, dem Gläubiger die Geltendmachung seines Anspruchs zu erleichtern, eine ungeheure Tragweite beigelegt würde. Jeder Käufer einer abstrakten Forderung, auch ein schlechtgläubiger, sei auf Grund mündlicher ohne Vorlegung des Schuldscheins erfolgter Zession gesichert; dagegen würde bei Ausstellung einer Beweisurkunde nur die Zession unter Vorlegung der Urkunde einen gewissen beschränkten Schutz des gutgläubigen Erwerbers nach § 405 herbeiführen[2]).

Der Ansicht Rümelins ist m. E. zuzustimmen. Collatz ist schon deswegen nicht beizutreten, weil er seinen Standpunkt nicht näher begründet, vor allem die Frage offen läßt, wie er sich mit den Grundsätzen über die Uebertragung von Forderungen abfinden will, insbesondere den § 404 nicht berührt. Gegen ihn wendet sich auch v. Tuhr[3]).

Es muß sich also jeder gutgläubige Erwerber einer abstrakten Forderung die Einwendung gefallen lassen, daß der ursprüngliche Gläubiger zur Zeit der Abtretung der Forderung ungerechtfertigt bereichert war. Auch darf man nicht etwa einwenden, daß der Zessionar, welcher die Forderung entgeltlich erworben hat, nicht mehr bereichert sei und daher die Einrede der Grundlosigkeit gegen ihn nicht geltend gemacht werden könne. Denn der Schuldner macht ja gar nicht eine ihm gegen den Zessionar, sondern gegen den

---

1) a. a. O. S. 281.
2) Rümelin, a. a. O. S. 281.
3) a. a. O. S. 10 Anm. 16.

Zedenten zustehende Einrede geltend; und der Uebergang der Forderung mit allen ihr anhaftenden Einreden ist vorgeschrieben, damit durch die Zession die Lage des Schuldners nicht verschlechtert werden soll [1]).

Nur in einem Falle erhält der Zessionar aus einem abstrakten Schuldversprechen eine gesicherte Stellung gegenüber dem Schuldner, nämlich im Falle der Simulation, wenn die Zession unter Vorlegung der Urkunde erfolgt ist (§ 405).

Durch diese weitgehende Wirkung der Bereicherungseinrede wird die abstrakte Natur des Schuldversprechens zum großen Teil wieder hinfällig gemacht. Ein Schutz für Dritte ist nicht begründet, und die durch die Ablösung erzielte Begünstigung ist nur eine vorläufige. Wirtschaftlich ist die Forderung aus einem abstrakten Schuldversprechen, das ohne rechtlichen Grund erteilt ist, kraftlos. „Der Zweck der Sicherung der absoluten Rechtslage wird durch die auch dritten gutgläubigen Erwerbern gegenüber wirkende Kondiktionseinrede beseitigt. Daher kann die gewöhnliche oder einfache abstrakte Obligation wohl dazu dienen, um dem Gläubiger eine bequemere Handhabe zur prozessualen Geltendmachung seiner Ansprüche zu gewähren, aber zu einem Verkehrsobjekt nach Art einer körperlichen Sache eignet sie sich nicht" [2]).

Das schriftliche abstrakte Schuldversprechen ist also kein gesichertes verkehrsfähiges Recht, das man ohne jegliche Gefährdung erwerben und bezahlen kann. Unsere Rechtsordnung hat aber andere Papiere geschaffen, bei denen nicht nur wie beim Schuldversprechen die Geltendmachung der Forderung erleichtert ist, sondern wo auch für Dritterwerber ein unanfechtbares Recht geschaffen wird. Das sind die Inhaber- und Orderpapiere. Späteren Erwerbern solcher Papiere kann der Schuldner nicht die Einrede der Grundlosigkeit entgegenhalten, wenn die grundlegende Forderung ungültig ist. § 404 greift nicht Platz, da der Dritte nicht die alte Forderung mit ihren Einreden, sondern eine neue selbständige Forderung erhält. Nach § 796 BGB, § 364 HGB kann der Schuldner dem berechtigten Inhaber eines Inhaber- bezw. Orderpapieres nur solche Einwendungen entgegenhalten, welche die Gültigkeit seiner Erklärung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen. Art. 82 W. O. besagt dasselbe. Art. 17 des neuen Wechselgesetzes bestimmt, daß derjenige, der aus einem Wechsel in Anspruch genommen werde, dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen könne, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründeten.

Der Drittenschutz wird bei diesen Papieren nicht auf Grund der Ablösung allein, sondern durch die Art der Uebertragung begründet.

---

1) Vgl. Brütt, a. a. O. S. 55.
2) Brütt, a. a O. S. 56.

Die Uebertragung des Inhaberpapieres erfolgt nach den Grundsätzen des Sachenrechts. Mit dem Recht am Papier, also dem Eigentum, verliert der Inhaber die Forderung. Durch Uebergabe des Inhaberpapieres wird keine Forderung übertragen, sondern mit dem Erwerb des Rechts am Papier wird für den neuen Inhaber eine neue Forderung mit dem aus der Urkunde sich ergebenden Inhalt begründet. Die Forderung ist inhaltlich unabhängig von der Forderung des früheren Inhabers [1]).

Aehnlich verhält es sich mit den Orderpapieren, d. h. solchen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können. Das Indossament ist eine besondere Art der Uebertragung. Es darf nicht als Uebertragung eines vorhandenen Rechtes aufgefaßt werden; denn die im Papier beurkundete Forderung ist für jeden Indossatar unabhängig vom Bestande der Forderung des Indossanten (Art. 82 W. O., Art. 17 neues Wechselgesetz, § 364 Abs. 2 HGB). Das Indossament bewirkt nach Art. 10 WO, Art. 14 neues Wechs. Ges., § 364 Abs. 1 HGB Uebergang der Rechte aus dem Wechsel oder dem sonst indossierten Papier, nicht Uebergang der Rechte des Indossanten. Darin zeigt sich der Unterschied des Indossamentes gegenüber der Zession. Das Indossament hat eine stärkere Wirkung als die Abtretung. Denn während bei einer gewöhnlichen Forderungsübertragung der Zessionar eben nur in die Rechtsstellung des Zedenten einrückt und sich daher alle Einwendungen entgegenhalten lassen muß, die der Schuldner jenem entgegenhalten konnte (§ 404 BGB), ist der Indossatar nicht Rechtsnachfolger des Indossanten, sondern wird unmittelbar aus dem Papier berechtigt.

Solange die Forderung aus einem Inhaber- oder Orderpapier in den Händen des ersten Gläubigers ist, ist sie nicht anders zu behandeln wie eine Forderung aus einem abstrakten Schuldversprechen. Der Schuldner kann, wenn die grundlegende Forderung ungültig ist, dem ersten Gläubiger die Einrede der Grundlosigkeit entgegenhalten, aber nicht mehr einem Dritterwerber. Die Forderungen aus Inhaber- und Orderpapieren sind daher in der zweiten Hand von dem Einfluß der causa befreit; sie sind in höherem Maße abstrakt als die Forderung aus einem abstrakten Schuldversprechen. „Die Unabhängigkeit der Wechselforderung von der causa ist in der zweiten Hand definitiv, während die Selbständigkeit einer abstrakten Forderung des § 780 bei Zession nur solange besteht, als der Schuldner sich nicht auf die Bereicherungseinrede beruft" [2]). Daher stellt die Wechselforderung in der zweiten Hand einen selbständigen Vermögenswert dar, genau wie eine Sache. Da der Aussteller eines Wechsels also gegen einen Indossator die Einrede aus § 821 nicht erheben kann,

1) v. Tuhr, Allg. Teil II, S. 44.
2) v. Tuhr, Allg. Teil III, S. 131 Anm. 174.

ist er auf den Ausgleichsanspruch gegen den Remittenten angewiesen. Nur wenn jemand die Wechselforderung unentgeltlich vom ungerechtfertigt bereicherten Wechselgläubiger indossiert bekommen hat, kann gegen ihn nach §§ 822, 821 die Einrede der Grundlosigkeit als unmittelbar seiner Person entgegenstehend geltend gemacht werden.

Um die Forderungen aus abstrakten Schuldversprechen und Inhaber- oder Orderpapieren in ihrer Bedeutung und Wirkung Dritterwerbern gegenüber miteinander zu vergleichen, ist folgendes zu sagen: beide Arten von Papieren sind abstrakt; die Erklärungen sind vom Rechtsgrund losgelöst und dadurch ist für den Gläubiger die Geltendmachung des Anspruchs erleichtert. Solange sich die Papiere in der Hand des ersten Gläubigers befinden, sind die Forderungen aus den Papieren gleich zu behandeln. Dem ersten Gläubiger kann bei mangelndem Rechtsgrund, z. B. wenn die Forderung, die mit der Begebung des Papiers getilgt werden sollte, ungültig ist, die Einrede der Grundlosigkeit entgegengehalten werden. Anders verhält es sich, wenn die Papiere sich in der Hand eines späteren Erwerbers befinden. Gegen den Zessionar eines Schuldversprechens, auch den gutgläubigen, kann nach § 404 die Einrede der Grundlosigkeit geltend gemacht werden. Hier ist also die durch die Ablösung erzielte Begünstigung nur eine vorläufige; nämlich die Geltendmachung ist erleichtert. Ein endgültiger Drittenschutz im Falle des grundlosen Erwerbs ist nicht gegeben. Dem Erwerber eines Inhaber- oder Orderpapiers kann dagegen die Einrede der Grundlosigkeit nicht entgegengehalten werden. Denn der Dritte erwirbt nicht die Forderung des Vormannes mit den ihr anhaftenden Einreden, sondern ein eigenes Recht aus dem Papier. Hier wird nicht nur die Geltendmachung des Anspruchs erleichtert, sondern auch für Dritterwerber ein sicheres und unanfechtbares Recht geschaffen, letzteres aber nicht auf Grund der Ablösung allein, sondern nur durch den dinglichen Erwerb bei Inhaberpapieren und durch das Indossament bei Orderpapieren.

Hierdurch eignen sich diese Papiere vorzüglich als Verkehrsobjekte. Wohl besteht darin eine große Gefahr für den Schuldner, daß er eine Schuld, die sachlich ungültig ist, dennoch an einen Dritten bezahlen muß. Aber es liegt im Interesse der Schnelligkeit und Sicherheit des Verkehrs und ist daher für den Verkehr von hohem Wert, wirklich gesicherte Schuldrechte zu schaffen, die man ohne jede Gefährdung erwerben und bezahlen kann[1]).

§ 7.

Bedingung, Befristung.

Das abstrakte Schuldversprechen kann unter einer Bedingung oder Befristung erteilt werden. Aus dem Wortlaut des Gesetzes

1) Vgl. Leonhard I. S. 393.

können keine Argumente für eine entgegengesetzte Ansicht hergeleitet werden und auch dogmatische Gründe sprechen nicht für eine solche Einschränkung [1]. Es ist kein zwingender Grund zu ersehen, warum man nicht versprechen kann, jemandem 100 RM zu zahlen, wenn er sein 25. Lebensjahr vollendet oder heiratet. Beweist der Gläubiger den erfolgten Eintritt der Bedingung, so haftet der Schuldner aus dem Schuldversprechen; abstrakt und unbedingt ist nicht dasselbe. Auch wird der rechtspolitische Zweck, der für die Zulassung der abgelösten Schuldversprechen angeführt werden kann (vgl. unten), nämlich dem Gläubiger die Möglichkeit einer leichteren und schnelleren Durchsetzung seines Anspruchs zu verschaffen, nicht vereitelt, wenn ein Schuldversprechen unter einer Bedingung oder Befristung erteilt wird [2]. Die Vereinbarung der Bedingung bedarf zu ihrer Gültigkeit nicht der Schriftform, da einschränkende Nebenabreden nicht formbedürftig sind [3].

Unvereinbar ist es allerdings mit dem Begriff des abstrakten Schuldversprechens, wenn es von der Gültigkeit des Rechtsgrundes, z. B. von dem Bestande der grundlegenden Forderung, abhängig gemacht wird; denn dann wäre das Schuldversprechen nicht mehr abstrakt [4].

Bedenken sind in der Richtung aufgetaucht, ob ein abstraktes Schuldversprechen dann vorliegen könne, wenn eine Gegenleistung zur Bedingung des Leistungsversprechens gemacht worden ist. Wenn man aber einmal einräumt, daß überhaupt Bedingungen bei Schuldversprechen zulässig sind, so ist nicht einzusehen, warum gerade diese ausgeschlossen sein sollte. Der Wortlaut des Gesetzes steht dem jedenfalls nicht entgegen. Außerdem weist auch die Gesetzgebungsgeschichte darauf hin, daß die Abhängigkeit von einer Gegenleistung zulässig sein sollte. Bei Ablehnung eines Antrages, welcher dahin ging, bei Versprechen von Leistung gegen Gegenleistung die Schriftform aufzuheben, wurde festgestellt, daß ein Versprechen von Leistung und Gegenleistung ganz allgemein ohne Angabe des beiderseitigen Verpflichtungsgrundes erfolgen könne [5].

Daß eine Gegenleistung zur Bedingung des Schuldversprechens gemacht werden kann, wird vor allem von Klingmüller bestritten [6]. Er behauptet, daß ein Schuldversprechen zwar von jeder anderen Bedingung, aber nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden könne. Gegen eine entgegengesetzte Ansicht sprächen dogmatische Bedenken und praktische Erwägungen.

Die dogmatischen Bedenken, die Klingmüller gegen derartige Versprechen geltend macht, zielen darauf ab, daß, wo die Entgelts-

---

1) Vgl. Brütt, a. a. O. S. 92.
2) Vgl. Rümelin a. a. O. S. 244.
3) RG Warn. 1910. Nr. 277; RG Recht 1925, Nr. 1271.
4) Leonhard, II, S. 351; v. Tuhr, Allg. Teil III, S. 115; Anm. 78.
5) s. Prot. II. S. 501, 509. Vgl. Rümelin a. a. O. S. 245.
6) a. a. O. S. 109 ff.; ZHR 58/175.

frage hereingezogen werde, diese dadurch nicht bloß unter den Parteien besprochen sei, sondern auch für Dritte erkennbar geregelt sei; damit trete der „subjektive Rechtsgrund" zutage, sei also ein kausales Schuldverhältnis gegeben, welches entweder den Austausch von Leistungen oder eine unentgeltliche Zuwendung mit einer Auflage zum Gegenstand habe[1]).

Es verstößt aber nicht gegen den Begriff der abstrakten Forderung, daß der Schuldner nur gegen eine Gegenleistung der anderen Partei zu leisten braucht; denn dadurch wird das Kausalverhältnis keineswegs in seinem ganzen Umfang in das Schuldversprechen hineingezogen. Ein Gegenseitigkeitsverhältnis und damit ein kausales Rechtsgeschäft wäre erst dann gegeben, so bemerkt Brütt richtig[2]), wenn nicht die Ausführung der Gegenleistung, sondern die Verpflichtung des Gegners zur Gegenleistung Bedingung des Versprechens wäre.

Es ist allerdings denkbar, daß aus einem solchen bedingten Versprechen die Natur des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses sich vermuten oder sogar erschließen läßt. Jedoch wird man auch hier nicht zweifeln können, die Wirksamkeit des im Schuldschein enthaltenen bedingten Versprechens anzuerkennen[3]).

Die praktischen Erwägungen, die Klingmüller gegen die Möglichkeit der Erwähnung einer Gegenleistung in dem Schuldversprechen geltend macht, laufen darauf hinaus, daß darunter die Sicherheit und Schnelligkeit des Verkehrs leide. Im Verkehre sei eine derartige, die Sachlage komplizierende Abfassung der abstrakten Schuldverpflichtungen nicht üblich; sie widerspreche auch den Absichten, die die Parteien bei deren Eingehung verfolgten: es solle reiner Tisch gemacht und eine möglichst klare und unbedingte Gestaltung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse erreicht werden. Die hinzugefügte Bedingung der Gegenleistung aber verknüpfe ohne weiteres das Schuldverhältnis wieder mit dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis, und auf diesem Wege entständen für den Schuldner zahlreiche Einwendungsmöglichkeiten wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der bedingenden Gegenleistung, Möglichkeiten, die die Abstraktheit des Gläubigerrechts hinfällig machten.

Aber auch diese Bedenken vermögen nicht zu überzeugen. Es wäre nicht zweckmäßig, wenn man den Parteien verbieten wollte, das Schuldversprechen von der Bedingung der Gegenleistung abhängig zu machen; denn eine solche Gestaltung wird manchmal im Interesse der Parteien liegen[4]). Und wenn Klingmüller sagt, daß derartige Schuldversprechen im Verkehr nicht üblich seien, so ist damit nicht

1) Schuldversprechen, S. 110.
2) a. a. O. S. 92.
3) Vgl. Rümelin, a. a. O. S. 246.
4) Vgl. Brütt a. a. O. S. 92.

gesagt, daß sie nach dem Gesetz gar nicht möglich seien. Noch einen weiteren Grund könnte man anführen. Da nach dem Gesetze selbst dann ein abstraktes Schuldversprechen vorliegen kann, wenn der ursprüngliche Verpflichtungsgrund in der Urkunde genau angegeben ist, so muß das umso eher der Fall sein können, wenn das Versprechen von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist.

Derselben Ansicht wie Klingmüller ist Staudinger [1]). Als analoge Vorschrift führt er § 363 HGB an, wo für die kaufmännischen Verpflichtungsscheine, wenn diese indossabel sein sollen, ausdrücklich erfordert wird, daß sie nicht von einer Gegenleistung abhängig sein dürfen. Diese Vorschrift analog auf das Schuldversprechen anzuwenden, wie das auch Schöninger tut [2]), ist aber m. E. wegen der Ausschließlichkeit der handelsrechtlichen Bestimmungen nicht angängig. Außerdem spricht für das Erfordernis der Unabhängigkeit von jeder Gegenleistung bei den kaufmännischen Verpflichtungsscheinen die größere Verkehrsfähigkeit dieser Papiere, da sie durch Indossament übertragen werden können. Dieser Umstand kommt bei dem abstrakten Schuldversprechen nicht in Betracht.

Wir stellen also fest, daß ein abstraktes Schuldversprechen von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden kann. Es ist in einem solchen Falle aber immer mit besonderer Vorsicht zu prüfen, ob nicht ein Versprechen gegen Entgelt, also ein kausaler Vertrag oder ein unselbständiger Teil eines solchen oder ein Nachtrag zu einem solchen vorliegt [3]).

Zweifellos kann ein Schuldversprechen nie ein gegenseitiger Vertrag sein, denn es stellt sich seiner Natur nach als ein einseitig verpflichtender Vertrag dar und kann daher nur eine Verpflichtung für den einen Teil begründen, während das Wesen des gegenseitigen Vertrages darin besteht, daß beide Teile von vornherein zu wechselseitigen Leistungen verpflichtet sind. Der Umstand, daß der ursprüngliche Schuldgrund seine Wurzel in einem gegenseitigen Vertrage hatte, steht der Wirksamkeit des Schuldversprechens jedoch nicht entgegen.

Es kann also, wie schon angedeutet, durch ein solches bedingtes Versprechen keine Verpflichtung des Versprechensempfängers zur Gegenleistung begründet werden, auf die geklagt werden könnte, sondern die Gegenleistung kann nur als einschränkende Bedingung des Leistungsversprechens hinzugefügt werden [4]). Wenn also in dem Schuldschein eine Gegenleistung erwähnt ist, darf der Schuldner nicht unter Angebot seiner Leistung auf die Gegenleistung klagen. Denn aus dem abstrakten Vertrage entspringt nur für ihn die Verpflichtung zur Zahlung.

---

1) Bem. III, d zu § 780.
2) Leistungsgeschäfte, S. 234.
3) Enneccerus-Lehmann, § 198, I, 2. Vgl. RG 58/200.
4) Leonhard II, S. 351. Enneccerus-Lehmann § 198 I, 2; Planck, Bem. 1a § 780; RGRK Bem. 3 zu § 780; Rümelin a. a. O. S. 247; RG Warn. 1910, Nr. 277.

Es ist aber nichts dagegen einzuwenden, daß auch der Versprechensempfänger ein durch eine Gegenleistung bedingtes selbständiges Schuldversprechen abgibt. Und es wäre auch denkbar, daß die beiden Versprechen in ein und dieselbe Urkunde aufgenommen würden [1]). Man darf sich aber durch diese Möglichkeit nicht verleiten lassen, einzelne Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrage herauszureißen und als besondere abstrakte Schuldversprechen zu behandeln. Denn dann kommt man zu dem unrichtigen Ergebnis, für solche einzelnen Schuldversprechen die Schriftform zu erfordern und die Verpflichtungen für ungültig zu erklären, wenn die Schriftform nicht gewahrt ist [2]). Dieser Fehler ist sogar dem Reichsgericht unterlaufen [3]). In dem entschiedenen Falle war zwischen Hypothekengläubiger und Schuldner vereinbart worden, daß der Schuldner den fälligen Betrag sofort zahlen, der Gläubiger aber, um dem Schuldner die Möglichkeit dazu zu verschaffen, einer vom Schuldner zu bestellenden Darlehnshypothek den Vorrang vor dem verbleibenden Rest einräumen solle. Die Klage auf Bewilligung des Vorranges wurde abgewiesen, weil entweder Schenkung oder abstraktes Schuldversprechen nach § 780 vorliege und für beides die Form nicht gewahrt sei. Es kann aber wohl, wie Rümelin mit Recht sagt [4]), an der Formlosigkeit jenes vergleichsähnlichen gegenseitigen Vertrages kein Zweifel bestehen [5]).

§ 8.
Rechtspolitischer Zweck und praktische Bedeutung.

Schon oben ist auf die große Bedeutung hingewiesen worden, die dem abstrakten Schuldversprechen zukommt, da hierdurch eine Forderung schnell und leicht geltend gemacht werden kann. Es soll nun hier nochmals auf die Gründe und den rechtspolitischen Zweck eingegangen werden, die für die Einführung abstrakter Schuldversprechen in das System des Privatrechts maßgeblich gewesen sind. Dabei soll berücksichtigt werden, welche Zwecke der Gesetzgeber überhaupt mit der Ablösung verfolgt hat. Zugleich soll die wirtschaftliche Bedeutung des abstrakten Schuldversprechens gewürdigt werden. Bei der Beurteilung zivilrechtlicher Institute ist niemals außer Betracht zu lassen, welchen ökonomischen Zwecken sie dienen und wie sie ihnen dienen; denn es ist doch die Aufgabe der zivilrechtlichen Gesetzgebung, dem Güterverkehre die zeitgemäßen Formen zu schaffen, in denen er sich betätigen, sich rechtliche Anerkennung verschaffen kann.

---

1) Rümelin a. a. O. S. 247.
2) Vgl. Leonhard II, S. 351; Rümelin a. a. O. S. 247/48; RG 108/107.
3) RG. 48/133; JW 1901, S. 382.
4) a. a. O. S. 248, Anm. 69.
5) Vgl. Neumann, Gruch. 45/503 ff.

Zwei Gründe sind es hauptsächlich, so heißt es auch meistens in der Literatur, die den Gesetzgeber zur Aufstellung des Abstraktionsbegriffs und damit zur Einführung des abstrakten Schuldversprechens in das Rechtssystem veranlaßt haben.

Einmal sollte, wie schon angedeutet ist, die Stellung des Gläubigers als Kläger gestärkt werden. Bei Aufstellung des Begriffs der abstrakten Verpflichtungen wurde der Zweck verfolgt: es soll durch eine möglichst knappe Gestaltung des Tatbestandes ein Mittel geboten werden zu einer möglichst leichten Geltendmachung der Rechte [1]).

Am schnellsten und schneidigsten wird man eine Forderung geltend machen können, wenn diese so wenig als möglich von dem Beweise von Voraussetzungen abhängig gemacht ist. Und das ist beim abstrakten Schuldversprechen der Fall. In ihm ist dem als Kläger auftretenden Gläubiger ein knapper, leicht beweisbarer Klagegrund gegeben. Zur Begründung der Klage aus einem Schuldversprechen genügt die Vorlegung des Schuldscheines; der Gläubiger braucht sich nur auf das Versprechen zu berufen. Umso klarer und deutlicher tritt die bedeutende Erleichterung und somit auch die Stärkung der Gläubigerstellung hervor, wenn man sich im Gegensatz dazu die Schwierigkeiten des Nachweises für das Zustandekommen eines Kausalgeschäftes vergegenwärtigt. So muß jemand, der Getreide für 500 RM verkauft hat und den Kaufpreis einfordert, auch beweisen, daß er das Getreide tatsächlich geliefert hat, und wenn der Käufer die Annahme verweigert hat, daß er das Getreide in gehöriger Menge und Beschaffenheit dem Käufer angeboten hat. Hat aber der Käufer über 500 RM einen abstrakten Schuldschein ausgestellt, so ist der Verkäufer dieser Beweislast enthoben.

Die Einwirkung des Kausalmomentes ist damit zunächst ausgeschaltet, und zwar zum Vorteil des Gläubigers. Denn aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis können sich Beschränkungen und Veränderungen der Verpflichtung ergeben, wie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, die Gewährleistungspflicht des Verkäufers, infolge des Gläubigerverzuges oder infolge der Entstehung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Verwendungen [2]). Solche Veränderungen und Beschränkungen machen es notwendig, daß der Inhalt der Verpflichtung des Schuldners ermittelt und somit das Ergebnis aller Wirkungen festgestellt wird, die der Verpflichtungsgrund hervorgebracht hat oder die anderweitig während des Bestehens des Schuldverhältnisses verursacht worden sind [3]).

Wenn nun solche Veränderungen und Beschränkungen das abstrakte Schuldversprechen nicht beeinflussen können, so ist ersichtlich, wie günstig hier die Gläubigerstellung gestaltet ist. Durch diese

1) Klingmüller, Begriff des Rechtsgrundes, S. 53.
2) Vgl. Klingmüller, Schuldversprechen, S. 67; Prot. II, S. 501.
3) Vgl. Ackermann, a. a. O. S. 591.

Verminderung der Beweislast sowie durch die Abschneidung von Einwendungsmöglichkeiten auf Seiten des Schuldners wird die Stellung des Gläubigers zu einer „ausgezeichneten Angriffsstellung“ [1]).

Dem Bedürfnis des Gläubigers nach möglichst schneller Durchsetzung seines Anspruchs kommt auch die Prozeßordnung entgegen, indem sie ihm unter gewissen Voraussetzungen zur Geltendmachung seiner Forderung eine schneidigere, schneller als der gewöhnliche Prozeß zum Ziele führende Verfahrensart gewährt. Hat nämlich das Schuldversprechen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande, so ist der Gläubiger nicht auf den gewöhnlichen Prozeß angewiesen, sondern das Gesetz gewährt ihm gemäß § 592 ff. ZPO im Urkundenprozeß ein beschleunigtes Verfahren.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die sich hieraus ergebende Begünstigung der Gläubigerstellung bei dem Gegensatz der hier vorhandenen Interessen ohne weiteres eine Verschlechterung der Lage des Schuldners zur Folge hat, weil diesem ja, wie festgestellt ist, die Möglichkeit, Einwendungen aus dem Kausalverhältnis zu erheben, abgeschnitten ist. Aber diesen Gefahren ist nicht abzuhelfen, auch nicht durch ein Verbot der abstrakten Geschäfte. Ein gerissener Gläubiger würde immer Wege suchen und finden, um zum Ziele zu gelangen. Außerdem überwiegen die Vorteile, die ein abstraktes Schuldversprechen gewährt, besonders im Verkehr, wie gleich gezeigt werden soll, die Nachteile. Und schließlich ist der Schuldner ja nicht ganz ohne Schutz: wenn er ein Schuldversprechen grundlos erteilt hat, kann er die Wirkungen durch den Ausgleichsanspruch aus § 812 ff. BGB beseitigen.

Der zweite Grund, der für die Einführung der abgelösten Rechtsgeschäfte in das Rechtssystem maßgebend war, war die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs. Brütt bezeichnet das mit wenig klaren Worten „Sicherung der absoluten Rechtslage“ [2]). Dies gilt in doppelter Beziehung.

Unser heutiges Verkehrsleben wird beherrscht von dem Verlangen nach Sicherheit im Güteraustausch. Wäre nun der Uebergang eines Rechts von einer Hand in die andere allzu kompliziert gestaltet, so wäre der rechtsgeschäftliche Verkehr zweifellos stark gehemmt. Jeder Erwerber eines Rechtsgutes müßte dann erst das Recht seines Vorgängers nachprüfen. Das Verkehrsleben verlangt nach leicht begebbaren, umsatzfähigen Forderungsrechten, die als Zahlungssurrogate Verwendung finden können. Auch hier ist die Ablösung von der ursprünglichen Verpflichtung, die dem Dritterwerber oft unbekannt ist, das gegebene Mittel, den Anforderungen des raschlebigen Verkehrs

1) Klingmüller, a. a. O. S. 67.
2) a. a. O. S. 2.

und den wirtschaftlichen Bedürfnissen zu entsprechen. Dieser Gesichtspunkt kommt jedoch für das schlichte abstrakte Schuldversprechen nicht in Betracht, sondern nur für die abstrakten Verpflichtungen aus Inhaber- und Orderpapieren. Ein reines Schuldversprechen kann nicht einen solchen Kredit- und Tauschwert haben wie der Wechsel. Es kann nicht wie dieser als Zahlungs- und Sicherungsmittel dienen. Durch abstrakte Schuldversprechen werden, wie oben festgestellt ist, nicht sichere und unanfechtbare Rechte geschaffen wie beim Wechsel, da dem Zessionar eines Schuldversprechens die Einrede der Grundlosigkeit entgegengehalten werden kann. — Endlich dient das abstrakte Schuldversprechen den schon erwähnten Zwecken der Feststellung, Außerstreitsetzung und Schuldumwandlung [1]. Diese Zwecke können aber auch durch ein gewöhnliches Schuldversprechen erreicht werden.

Das Schuldversprechen wird auch dort zur Anwendung kommen, wo jemand einem Dritten vermittels seines Schuldners eine Leistung verschaffen will. Läßt auf seine Anweisung nach § 783 ff. BGB hin der Schuldner sich bewegen, diese Anweisung dem Dritten gegenüber vorzunehmen, so vollzieht sich wegen der Abstraktheit des durch die Annahme gegen den Annehmenden für den Dritten begründeten Forderungsrechts der Umsatz leicht (§ 784 Abs. 1 BGB). Denn dieser braucht sich mit dem Schuldner in keine Erörterungen über das der Leistungspflicht zugrundeliegende, ihm aber fremde Rechtsverhältnis einzulassen. Vielmehr hat der Schuldner die Leistung glattweg zu erbringen [2].

Die Bedenken, daß abstrakte Schuldversprechen leichtfertig abgegeben werden und dem Wucher Vorschub leisten könnten, müssen gegenüber diesem Bedürfnis des Verkehrs zurücktreten.

§ 9.
Das kausale Schuldversprechen.

Ein Schuldversprechen kann auch kausal abgegeben werden. Durch ein solches Versprechen wird die Verpflichtung nicht selbständig, d. h. in Loslösung von ihrem Rechtsgrunde, zur Entstehung gebracht wie beim abstrakten Schuldversprechen, sondern ein kausales Leistungsversprechen ist seiner causa gegenüber unselbständig und erzeugt die Verpflichtung nur im Zusammenhang und in Verbindung mit jenem Rechtsgrund. Erst die Verknüpfung des Schuldversprechens mit einem bestimmten vertragsmäßig festgestellten Zweck charakterisiert ihn und verleiht ihm seine typische Färbung als Kauf, Darlehn usw. [3]. „Der Rechtsgrund, seine Verbindung mit ihm und seine

---

1) Rümelin, a. a. O. S. 277.
2) Vgl. Ackermann, a. a. O. S. 590; Staudinger, Bem. I, 1 zu § 780.
3) Vgl. Klingmüller, a. a. O. S. 2.

Loslösung von ihm, ist es, der die beiden Leistungsversprechen voneinander unterscheidet" [1]).

Eine Form ist für das kausale Schuldversprechen nicht vorgeschrieben; gesetzliche Bestimmungen fehlen. Eine mündliche Erklärung genügt also. Wenn ein kausales Schuldversprechen schriftlich abgegeben wird, stellt es eine Beweisurkunde dar.

Es fragt sich, ob ein kausales Schuldversprechen, das auf Grund einer ungültigen Schuld abgegeben wird, Gegenstand des Ausgleichsanspruchs sein kann. Die Annahme, daß hierin eine Leistung liege, ist abzulehnen. Nach § 812 Abs. 2 BGB gilt als Leistung nur „die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses". Daraus geht doch deutlich hervor, daß ein gewöhnliches Anerkenntnis oder Schuldversprechen, ohne Vertrag, dazu nicht ausreicht.

Damit ist im Grunde genommen auch festgestellt, daß man durch ein solches Schuldversprechen nicht „etwas erlangen" kann. Man könnte dies allerdings mit der herrschenden Lehre bejahen. Mit den Worten „etwas erlangt" bringt das Gesetz, wie schon erwähnt, zum Ausdruck, daß der Bereicherungsanspruch nach § 812 in allen Fällen besteht, in denen durch den Uebergang aus dem Vermögen des einen in das des anderen eine Verbesserung der Vermögenslage des letzteren eingetreten ist. Aber auch sonst soll ein Erlangthaben überall da anzunehmen sein, wo jemandem eine rechtlich bedeutsame Position zuteil geworden ist, auch wenn damit noch kein Rechtserwerb verbunden ist [2]). Dies hat auch das Reichsgericht mehrfach angenommen und ausgeführt, daß die Erlangung vorteilhafter Rechtsstellungen ohne Recht als ein Vermögensvorteil im Sinne des § 812 BGB angesehen werden könne und daher den Gegenstand eines Bereicherungsanspruchs bilden könne [3]). Zu solchen vorteilhaften Rechtsstellungen gehört nach der herrschenden Lehre u. a. die Erlangung des Besitzes und die Eintragung in ein öffentliches Buch oder eine öffentliche Urkunde. Unter diesem Gesichtspunkte müßte man auch die Verbesserung der Beweislage, wie sie durch ein kausales Schuldversprechen erzielt wird, als eine rechtliche Position und als Vermögensvorteil und damit als ein „Etwas" ansehen.

Dem ist aber u. E. nicht zuzustimmen. Eine Verbesserung der Beweislage stellt keine rechtlich erhebliche Position oder einen Vermögens vorteil dar. Sonst müßte man, wie Leonhard treffend bemerkt [4]), auch gegen die nachteilige Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen

---

1) Schreiber, a. a. O. S. 573.
2) Vgl. Oertmann, Vorbem. 2a vor § 812 ff.; Staudinger Bem. I, 3e zu § 812.
3) Besonders RG 108/332; die Entscheidung behandelt den Fall einer nichtigen Auflassung.
4) II, S. 459.

angehen können. Daher unterliegt ein kausales Schuldversprechen nicht der Vorschrift des § 812. Ein nicht abgelöstes Versprechen ist nur geeignet, einen Beweis hervorzurufen, aber nicht eine Rechtswirkung; der Gläubiger erlangt durch ein solches Versprechen noch gar keinen Rechtserfolg, der für den Schuldner im Falle der Grundlosigkeit einen Ausgleichsanspruch begründen könnte. Und es wäre auch sicher nicht erfreulich, wenn eine bloß mündliche Erklärung, die auf Rechtsirrtum oder Uebereifer beruht, schlechthin verpflichten sollte. Darum wird ja auch bei dem abgelösten Versprechen regelmäßig die Schriftform erfordert, um den Schuldner vor Uebereilung zu schützen.

An dieser Stelle kann noch die Frage berührt werden, ob der bloße Besitz einer Beweisurkunde, also eines schriftlichen kausalen Versprechens oder Anerkenntnisses, eine Bereicherung darstellt und daher der Schuldschein zurückgefordert werden kann. Jung will § 812 Abs. 2 BGB auf bloße Beweispapiere, Quittungen, ausgedehnt wissen. Es sei anerkannt, daß das „etwas erlangen" auch in der bloßen Besitzerstellung bestehen könne [1]). Dem ist entgegenzuhalten, daß nach § 812 Abs. 2 BGB nur die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses als Leistung gilt, und der Besitz nur, wenn er durch Leistung übergeht, einen Ausgleichsanspruch begründen kann [2]). Auch wird ja, wie schon erwähnt, kein Recht geschaffen, das den Gegenstand der Bereicherung bilden könnte. „Höchstens die Möglichkeit, daß späterhin gewisse, sehr beschränkte Rechte entstehen können, wenn nämlich der Besitzer den Schein an einen gutgläubigen Dritten weitergibt, ist zunächst vorhanden. Eine solche Möglichkeit genügt aber nicht zur Anwendbarkeit des § 812 und überdies würden die späteren rechtlichen Vorzüge gar nicht in der Person des Beklagten, sondern in der des Dritten zustandekommen" [3]).

Wie festgestellt, kann ein kausales Schuldversprechen nicht Gegenstand des Ausgleichsanspruches sein. Das ist in Literatur und Rechtsprechung überwiegend anerkannt [4]). Treffend führt das Reichsgericht dies aus: nur unter der Voraussetzung, daß das Leistungsversprechen die Leistung selbständig begründe, stehe es der Leistung selbst gleich. Fehle es daran und gehöre das Versprechen lediglich zu den unlöslichen Bestandteilen eines anderen Vertrages, so stehe und falle es mit diesem Vertrage [5]).

---

1) Festgabe zum 50jährigen Bestehen des RG Bd. III, S. 163.
2) Leonhard, II, S. 455.
3) Hedemann, Jahrb. Dogm. 48/67.
4) Leonhard II, S. 353/54, 459/60; Oertmann, Geschäftsgrundlage S. 21; RG 108, 107; RG im Recht, 1917, Nr. 385.
5) RG im Recht 1912 Nr. 573, 1916 Nr. 671.

Anderer Ansicht ist Krückmann [1]). Er will aus § 812 Abs. 2 gerade umgekehrt folgern, daß auch kausale Anerkenntnisse der Kondiktion unterlägen [2]).

Weiter führt er aus, bei dem abstrakten Anerkenntnis sei nur vorgeschrieben, daß die Urkundenform beobachtet sein müsse, bei dem kausalen fehle solche Vorschrift: das sei der ganze Unterschied. Ein schriftliches kausales Anerkenntnis sei wesentlich dasselbe wie ein abstraktes, ein Unterschied in Ansehung der Anerkenntniswirkung bestehe nicht [3]). Hierbei übersieht Krückmann, daß es außer der Form doch auch auf den Sinn der Abmachung, auf den Willen der Parteien ankommt.

Und schließlich meint Krückmann, das kausale Anerkenntnis müsse man doch wohl kondizieren können, denn wie solle man sonst in einem solchen Falle überhaupt helfen? [4]). Aber es bedarf eben keines weiteren Rechtsbehelfs, um ein kausales Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis zu entkräften, da diese überhaupt keine Rechtswirkung haben. Gegen Krückmann wendet sich auch Oertmann [5]).

Ebenso wird im Reichsgerichtsrätekommentar die Kondiktion einer kausalen Verpflichtung für zulässig gehalten [6]). Es wird zwar die Einschränkung gemacht, daß ein nichtabgelöstes Anerkenntnis materielle Bedeutung nur insofern habe, als es das ursprüngliche Geschäft abändere oder einen stillschweigenden Verzicht auf Einreden oder auf Aufrechnung enthalte. Immerhin habe es insoweit rechtliche Bedeutung und es liege kein zwingender Grund vor, die Kondiktion einer kausalen Verpflichtung — nicht des ganzen Kausalgeschäftes — zu versagen. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß derartige Abreden, die keiner Form bedürfen, zwar mit einem nicht abgelösten Versprechen verbunden sein können, aber nicht einen Teil des Versprechens bilden, sondern einen ganz anderen selbständigen Rechtsakt darstellen, und daß eben die Abreden es sind, die eine Rechtswirkung erzeugen, nicht das danebenstehende Versprechen [7]).

Man hat auch die Vorschriften über den Vergleich analog anwenden wollen [8]). Das ist aber auch nicht richtig; denn einer solchen Hilfe bedarf es eben gar nicht.

---

1) LZ 1927, 753 ff. 1928, 145 ff.
2) ebenda 1927, 754.
3) ebenda 1928, 148.
4) ebenda, S. 149.
5) LZ 1928, 857 ff.
6) Bem. 12, 1 zu § 812.
7) Leonhard, II, S. 348, 354, 460.
8) v. Tuhr, Allg. Teil III, S. 268 ff. vgl. Planck, Bem. 5 zu § 781, der diesen Weg zwar für bedenklich, aber gangbar hält.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß ein kausales Schuldversprechen nicht Gegenstand des Ausgleichsanspruchs sein kann. Ein Schuldversprechen, das ohne Ablösung von der ursprünglichen Verpflichtung abgegeben wird, ist unverbindlich, ohne rechtliche Wirkung und kann allein ein Recht nicht begründen, sondern nur eine Beweiswirkung hervorrufen. Daher ist ein kausales Schuldversprechen, das auf Grund einer ungültigen Schuld abgegeben wird, nichtig; es bedarf zur Entkräftung eines solchen wirkungslosen Versprechens keines weiteren Rechtsaktes.

Lebenslauf.

Am 22. Juni 1911 wurde ich als Sohn des Pfarrers Johannes Gerdes und einer Ehefrau Ottilie geb. Mahnkopf in Gielde (Kr. Goslar) geboren. Daselbst besuchte ich 3 Jahre die Volksschule und dann 9 Jahre das Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium in Hannover-Linden, wo ich Ostern 1929 die Reifeprüfung bestand. Darauf widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaften auf den Universitäten Marburg (4 Semester) und Göttingen (3 Semester). Am 24. Mai 1933 bestand ich am Oberlandesgericht in Celle die erste juristische Staatsprüfung und wurde am 23. Juni 1933 zum Referendar ernannt. Zunächst war ich im Vorbereitungsdienst am Amtsgericht in Liebenburg (Harz) beschäftigt, jetzt bin ich zu meiner weiteren Ausbildung am Landgericht in Hannover.